



*Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz
Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres*

2021/0106(COD)

13.6.2022

ÄNDERUNGSANTRÄGE 774 – 1189

Entwurf eines Berichts
Brando Benifei, Dragoș Tudorache
(PE731.563v01-00)

Harmonisierte Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und Änderung bestimmter Rechtsakte der Union

Vorschlag für eine Verordnung
(COM(2021)0206 – C9-0146/2021 – 2021/0106(COD))

Änderungsantrag 774

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese, Alviina Alametsä
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 86 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(86a) In Anbetracht der raschen technologischen Entwicklung und des erforderlichen technischen Fachwissens für die Bewertung von Hochrisiko-KI-Systemen sollte die Kommission Anhang III regelmäßig, mindestens alle sechs Monate, überprüfen und dabei die einschlägigen Interessengruppen konsultieren, darunter Ethikexperten und Anthropologen, Soziologen, Spezialisten für psychische Gesundheit sowie alle einschlägigen Wissenschaftler und Forscher.

Or. en

Änderungsantrag 775

Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Andrzej Halicki, Jerzy Buzek, Janusz Lewandowski, Radosław Sikorski

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 86 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(86a) Um einheitliche Bedingungen für die Umsetzung dieser Verordnung sicherzustellen, sollten zusätzlich Leitlinien veröffentlicht werden, die allen Beteiligten und den zuständigen nationalen Behörden helfen, die Schlüsselkonzepte wie verbotene oder hochriskante KI-Anwendungsfälle im Sinne dieser Verordnung sowie die genauen Maßnahmen und Durchführungsvorschriften dieser Verordnung auszulegen.

Änderungsantrag 776

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese, Alviina Alametsä
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 86 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(86b) Beim Erlass von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten, die Hochrisikosektoren der KI-Entwicklung betreffen, insbesondere solche, die Bedenken hinsichtlich ethischer Grundsätze aufwerfen oder Risiken für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder den Umweltschutz mit sich bringen, sollten die Mitgliedstaaten auch eine größere Verantwortung im Entscheidungsprozess übernehmen. Insbesondere sollten die Stimmhaltungen der Vertreter der Mitgliedstaaten innerhalb einer qualifizierten Mehrheit gezählt werden, alle Vertreter der Mitgliedstaaten sollten ihre Abstimmung oder Enthaltung stichhaltig begründen, alle Stimmen und Enthaltungen sollten eine ausführliche Begründung auf der Grundlage der Verordnung XX/XX zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 enthalten.

Änderungsantrag 777

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese, Alviina Alametsä
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 87 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(87a) Da es nur wenige zuverlässige Informationen über den Ressourcen- und Energieverbrauch, die Abfallerzeugung und andere Umweltauswirkungen von KI-Systemen und der damit verbundenen IKT-Technologie, einschließlich Software, Hardware und insbesondere Rechenzentren, gibt, sollte die Kommission die Auswirkungen und die Wirksamkeit dieser Verordnung im Hinblick auf diese Kriterien bewerten und weiter prüfen, ob Rechtsvorschriften für die Branche erlassen werden sollten, um zur Klimastrategie und den Klimazielen der EU beizutragen.

Or. en

Änderungsantrag 778

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky, Alexandra Geese, Alviina Alametsä
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung Erwägungsgrund 89

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(89) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am [...] eine Stellungnahme abgegeben —

(89) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der Europäische Datenschutzausschuss wurden gemäß Artikel 42 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 angehört und haben am **18.6.2021** eine Stellungnahme abgegeben —

Or. en

Änderungsantrag 779

Sophia in 't Veld, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1 Gegenstand

1 Gegenstand **und Ziel**

Or. en

Änderungsantrag 780

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -1 Zweck dieser Verordnung ist es, einen hohen Schutz der Gesundheit, der Sicherheit, der Grundrechte, der Umwelt sowie der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union vor schädlichen Auswirkungen von Systemen der künstlichen Intelligenz in der Union sicherzustellen und gleichzeitig die Innovation zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 781

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -1 Zweck dieser Verordnung ist es, einen hohen Schutz der Gesundheit, der Sicherheit, der Grundrechte und der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen von Systemen der künstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) in der Union sicherzustellen und gleichzeitig die Innovation zu stärken.

Änderungsantrag 782
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz -1 (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel -1 **Zweck dieser Verordnung ist es, einen hohen Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der Grundrechte vor schädlichen Auswirkungen von Systemen der künstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) in der Union sicherzustellen und gleichzeitig die Innovation zu stärken.**

Or. en

Änderungsantrag 783
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

(1) Zweck dieser Verordnung ist es, einen hohen Schutz der öffentlichen Interessen, wie der Gesundheit, Sicherheit, der Grundrechte, der Umwelt und Demokratie vor schädlichen Auswirkungen der Systeme der künstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) auf Einzelpersonen, die Gesellschaft und die Umwelt in der Union sicherzustellen und gleichzeitig die Innovation zu stärken. Ihren Bestimmungen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde.

In dieser Verordnung wird Folgendes

festgelegt:

Or. en

Änderungsantrag 784

Petar Vitanov, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

In dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

Geänderter Text

Zweck dieser Verordnung ist es, einen hohen Schutz der Grundrechte, der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen der Verwendung von Systemen der künstlichen Intelligenz in der Union sicherzustellen und gleichzeitig die Innovation zu stärken. In dieser Verordnung wird Folgendes festgelegt:

Or. en

Änderungsantrag 785

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, H el ene Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag f ur eine Verordnung Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) harmonisierte ***Vorschriften f ur*** das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen der k unstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) ***in der Union***;

Geänderter Text

a) harmonisierte ***Mindestvorschriften f ur die Entwicklung einer auf den Menschen ausgerichteten KI in der Union*** ***durch*** das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen der k unstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“);

Or. fr

Änderungsantrag 786
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen der künstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) in der Union;

Geänderter Text

a) harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen, **die Entwicklung**, die Inbetriebnahme, **das Betreiben** und die Verwendung von **auf den Menschen ausgerichteten und vertrauenswürdigen** Systemen der künstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) in der Union;

Or. en

Änderungsantrag 787
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen der künstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) in der Union;

Geänderter Text

a) harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von **sicheren und vertrauenswürdigen** Systemen der künstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) in der Union;

Or. en

Änderungsantrag 788
Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen der künstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) in der Union;

a) harmonisierte Vorschriften für die **Entwicklung**, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen der künstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) in der Union;

Or. en

Änderungsantrag 789

Petar Vitanov, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) harmonisierte Vorschriften für das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen der künstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) in der Union;

Geänderter Text

a) harmonisierte Vorschriften für die **Entwicklung**, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme und die Verwendung von Systemen der künstlichen Intelligenz (im Folgenden „KI-Systeme“) in der Union;

Or. en

Änderungsantrag 790

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Petar Vitanov, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) für alle KI-Systeme geltende Grundsätze;

Or. en

Begründung

Stimmt mit dem neuen Artikel 4a überein.

Änderungsantrag 791

Jörgen Warborn, Arba Kokalari, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) besondere Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme und Verpflichtungen für Betreiber solcher Systeme;

Geänderter Text

c) besondere Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme und Verpflichtungen für Betreiber solcher Systeme, ***sofern diese Systeme nicht bereits durch eine branchenspezifische Verordnung geregelt sind;***

Or. en

Änderungsantrag 792

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) harmonisierte Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme, um ein hohes Maß an Vertrauenswürdigkeit und den Schutz von Grundrechten, Gesundheit und Sicherheit sowie der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union und der Umwelt sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 793

Petar Vitanov, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) harmonisierte Vorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme, um ein hohes Maß an Vertrauenswürdigkeit und den Schutz von Grundrechten, Gesundheit und Sicherheit sicherzustellen;

Or. en

Änderungsantrag 794

Petar Vitanov, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) harmonisierte
Transparenzvorschriften für KI-Systeme,
**die mit natürlichen Personen interagieren
sollen, für KI-Systeme zur
Emotionserkennung und zur
biometrischen Kategorisierung sowie für
KI-Systeme, die zum Erzeugen oder
Manipulieren von Bild-, Ton- oder
Videoinhalten verwendet werden;**

d) harmonisierte
Transparenzvorschriften für KI-Systeme;

Or. en

Änderungsantrag 795

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) harmonisierte
Transparenzvorschriften für KI-Systeme,
**die mit natürlichen Personen interagieren
sollen, für KI-Systeme zur**

d) harmonisierte
Transparenzvorschriften für KI-Systeme;

Emotionserkennung und zur biometrischen Kategorisierung sowie für KI-Systeme, die zum Erzeugen oder Manipulieren von Bild-, Ton- oder Videoinhalten verwendet werden;

Or. en

Änderungsantrag 796

Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) harmonisierte
Transparenzvorschriften für ***KI-Systeme, die mit natürlichen Personen interagieren sollen, für KI-Systeme zur Emotionserkennung und zur biometrischen Kategorisierung sowie für KI-Systeme, die zum Erzeugen oder Manipulieren von Bild-, Ton- oder Videoinhalten verwendet werden;***

Geänderter Text

d) harmonisierte
Transparenzvorschriften für ***bestimmte*** KI-Systeme;

Or. en

Änderungsantrag 797

Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Vorschriften für die
Marktbeobachtung ***und***
Marktüberwachung.

Geänderter Text

e) Vorschriften für die
Marktbeobachtung, Marktüberwachung
und Governance;

Or. en

Änderungsantrag 798
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Vorschriften für die
Marktbeobachtung **und**
Marktüberwachung;

Geänderter Text

e) Vorschriften für die
Marktbeobachtung, Marktüberwachung
und Durchsetzung;

Or. en

Änderungsantrag 799
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Vorschriften für die
Marktbeobachtung **und**
Marktüberwachung.

Geänderter Text

e) Vorschriften für die
Marktbeobachtung, Marktüberwachung
und Governance;

Or. en

Änderungsantrag 800
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ea) Maßnahmen zur Förderung der
Innovation mit besonderem Schwerpunkt
auf KMU und Start-up-Unternehmen,
unter anderem bezüglich der Einrichtung
von KI-Reallaboren und gezielte
Maßnahmen zur Verringerung des**

Befolgungsaufwands für KMU und Start-up-Unternehmen;

Or. en

**Änderungsantrag 801
Marion Walsmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ea) Maßnahmen zur
Innovationsförderung und zur Schaffung
fairer Wettbewerbsbedingungen für
europäische Anbieter von KI-Systemen
auf internationaler Ebene, insbesondere
für Kleinanbieter wie KMU;***

Or. en

**Änderungsantrag 802
Svenja Hahn, Dragoș Tudorache, Nicola Beer, Dita Charanzová, Andrus Ansip, Morten
Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș, Catharina Rinzema, Moritz Körner,
Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***ea) Maßnahmen zur
Innovationsförderung mit besonderem
Schwerpunkt auf KMU und Start-up-
Unternehmen, einschließlich der
Einrichtung von Reallaboren und der
Verringerung des Regelungsaufwands;***

Or. en

**Änderungsantrag 803
Dragoș Tudorache, Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Nicolae Ștefănuță, Ramona**

Strugariu, Dragoș Pîslaru, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Irena Joveva, Alin Mituța

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Regeln für die Einrichtung und Funktionsweise des Europäischen Amts für künstliche Intelligenz;

Or. en

**Änderungsantrag 804
Karlo Ressler**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Maßnahmen zur Innovationsförderung mit besonderem Augenmerk auf KMU und Start-up-Unternehmen;

Or. en

**Änderungsantrag 805
Dragoș Tudorache, Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Nicolae Ștefănuță, Ramona Strugariu, Dragoș Pîslaru, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Irena Joveva, Malik Azmani, Svenja Hahn, Morten Løkkegaard, Alin Mituța, Michal Šimečka**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Maßnahmen zur Innovationsförderung, einschließlich der Einrichtung von Reallaboren, und Maßnahmen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands für KMU und Start-ups;

Änderungsantrag 806
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

eb) Einrichtung eines unabhängigen europäischen Ausschusses für künstliche Intelligenz, dessen Tätigkeiten die Durchsetzung dieser Verordnung unterstützen.

Änderungsantrag 807
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung beruht auf dem Grundsatz, dass Entwickler, Einführer, Händler und Nutzer sicherstellen müssen, dass sie KI-Systeme entwickeln, in Verkehr bringen und verwenden, die die Gesundheit, die Sicherheit und die Grundrechte nicht nachteilig beeinflussen. Ihren Bestimmungen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Änderungsantrag 808
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn dies durch erhebliche Risiken für die Grundrechte von Personen, einschließlich des Schutzes der Verbraucherrechte, gerechtfertigt ist, können die Mitgliedstaaten Regulierungslösungen einführen, die ein höheres Schutzniveau für Personen sicherstellen, als in dieser Verordnung vorgesehen ist.

Or. en

Änderungsantrag 809

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zweck dieser Verordnung ist es, einen hohen Schutz der Gesundheit, der Sicherheit, der Grundrechte und der Umwelt vor schädlichen Auswirkungen von Systemen der künstlichen Intelligenz in der Union sicherzustellen und gleichzeitig die Innovation zu unterstützen.

Or. en

Änderungsantrag 810

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Bestimmungen gelten für KI-

Systeme als Produkt, Dienstleistung oder Verfahren bzw. als Teil eines Produkts, einer Dienstleistung oder eines Verfahrens.

Or. en

Änderungsantrag 811

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung wird unter Berücksichtigung des Vorsorgeprinzips angewandt.

Or. en

Änderungsantrag 812

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 b(neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung beruht auf dem Grundsatz, dass Entwickler, Einführer, Händler und nachgeschaltete Anwender sicherstellen müssen, dass sie KI-Systeme entwickeln, in Verkehr bringen und verwenden, die die Gesundheit, die Sicherheit, die Grundrechte und die Umwelt nicht nachteilig beeinflussen. Ihren Bestimmungen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Or. en

Änderungsantrag 813

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 b(neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verordnung beruht auf dem Grundsatz, dass Entwickler, Einführer, Händler und nachgeschaltete Anwender sicherstellen müssen, dass sie KI-Systeme entwickeln, in Verkehr bringen und verwenden, die die Gesundheit, die Sicherheit, die Grundrechte oder die Umwelt nicht nachteilig beeinflussen. Ihren Bestimmungen liegt das Vorsorgeprinzip zugrunde.

Or. en

Änderungsantrag 814

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Jegliche Verarbeitung personenbezogener Daten für die Zwecke der vorliegenden Verordnung erfolgt im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Union zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680, der Verordnung (EU) 2018/1725 und der Richtlinie 2002/58/EG.

Or. en

Änderungsantrag 815

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Anbieter, die KI-Systeme in der Union in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, unabhängig davon, ob diese Anbieter in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind;

Geänderter Text

a) Anbieter, die KI-Systeme in der Union in Verkehr bringen, **entwickeln**, in Betrieb nehmen oder **einsetzen**, unabhängig davon, ob diese Anbieter in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind;

Or. en

Änderungsantrag 816

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Anbieter**, die KI-Systeme in der Union in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, unabhängig davon, ob diese **Anbieter** in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind;

Geänderter Text

a) **Akteure**, die KI-Systeme in der Union in Verkehr bringen oder in Betrieb nehmen, unabhängig davon, ob diese **Akteure** in der Union oder in einem Drittland niedergelassen sind;

Or. en

Änderungsantrag 817

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Anbieter von KI-Systemen, die ihren Hauptgeschäftssitz in der EU haben;

Or. en

Änderungsantrag 818
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Nutzer von KI-Systemen, die **sich** in der Union **befinden**;

Geänderter Text

b) Nutzer von KI-Systemen, die in der Union **physisch anwesend oder niedergelassen sind**;

Or. en

Änderungsantrag 819
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) **Nutzer** von KI-Systemen, die sich in der Union befinden;

Geänderter Text

b) **Betreiber** von KI-Systemen, die sich in der Union befinden **oder in der Union niedergelassen sind**;

Or. en

Änderungsantrag 820
Svenja Hahn, Nicola Beer, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Nutzer von KI-Systemen, die **sich** in der Union **befinden**;

Geänderter Text

b) Nutzer von KI-Systemen, die in der Union **niedergelassen sind**;

Or. en

Änderungsantrag 821

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Nutzer von KI-Systemen, die sich in der Union befinden;

Geänderter Text

b) *(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Änderungsantrag 822

Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Andrzej Halicki, Jerzy Buzek, Janusz Lewandowski, Radosław Sikorski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Nutzer von KI-Systemen, die *sich* in der Union *befinden*;

Geänderter Text

b) Nutzer von KI-Systemen, die *KI-Systeme* in der Union *verwenden*;

Or. en

Änderungsantrag 823

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) natürliche Personen, die durch den Einsatz eines KI-Systems betroffen sind;

Or. en

Änderungsantrag 824
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis in der Union *verwendet wird*.

Geänderter Text

c) Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis, ***d. h. die Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen und die Beeinflussung des Umfelds, mit dem es interagiert, für die Nutzung in der Union vorgesehen ist und die Gesundheit, Sicherheit oder die Grundrechte natürlicher Personen, die sich physisch in der Union aufhalten, gefährdet, sofern der Anbieter eine solche Nutzung zugelassen hat, sich ihrer bewusst ist oder eine solche Nutzung vernünftigerweise erwarten kann;***

Or. en

Änderungsantrag 825
Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis in der Union verwendet wird.

Geänderter Text

c) Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis in der Union verwendet wird ***oder natürliche Personen in der Union betrifft;***

Or. en

Änderungsantrag 826
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis in der Union verwendet wird.

Geänderter Text

c) Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die in einem Drittland niedergelassen oder ansässig sind, wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis in der Union verwendet wird **oder Auswirkungen in der Union hat;**

Or. en

Änderungsantrag 827
Svenja Hahn, Dragoș Tudorache, Nicola Beer, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die in einem Drittland niedergelassen **oder ansässig** sind, wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis in der Union verwendet wird.

Geänderter Text

c) Anbieter und Nutzer von KI-Systemen, die in einem Drittland niedergelassen sind, wenn das vom System hervorgebrachte Ergebnis in der Union verwendet wird;

Or. en

Änderungsantrag 828
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Behörden in Drittländern oder

internationale Organisationen, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen internationaler Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwenden;

Or. en

Änderungsantrag 829

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Einführer, Händler und Bevollmächtigte von Anbietern von KI-Systemen;

Or. en

Änderungsantrag 830

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Einführer, Händler und Bevollmächtigte von Anbietern von KI-Systemen;

Or. en

Änderungsantrag 831

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina

Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) natürliche Personen, die sich in der Union aufhalten und von der Nutzung eines KI-Systems betroffen sind;

Or. en

Änderungsantrag 832

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) natürliche Personen, die sich in der Union aufhalten und von der Nutzung eines KI-Systems betroffen sind;

Or. en

Änderungsantrag 833

Svenja Hahn, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Einführer und Händler von KI-Systemen;

Or. en

Änderungsantrag 834

**Svenja Hahn, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș,
Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***cb) Inverkehrbringen oder
Inbetriebnahme eines KI-Systems
zusammen mit einem Produkt und unter
eigenem Namen oder eigener
Handelsmarke;***

Or. en

Änderungsantrag 835

**Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López
Aguilar, Maria Grapini**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***cb) Anbieter, die KI-Systeme
außerhalb der Union in Verkehr bringen
oder in Betrieb nehmen, soweit diese
Anbieter in der Union angesiedelt sind;***

Or. en

Änderungsantrag 836

**Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***cb) KI-Systeme als Produkt,
Dienstleistung oder Verfahren bzw. als***

*Teil eines Produkts, einer Dienstleistung
oder eines Verfahrens;*

Or. en

Änderungsantrag 837

**Svenja Hahn, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș,
Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*cc) Bevollmächtigte von Anbietern,
die in der Union niedergelassen sind.*

Or. en

Änderungsantrag 838

**Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina
Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana
Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(1a) Anbieter, die KI-Systeme
außerhalb der Union in Verkehr bringen
oder in Betrieb nehmen, soweit die
Anbieter oder Händler solcher KI-
Systeme aus der Union stammen;*

Or. en

Änderungsantrag 839

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Diese Verordnung gilt auch für Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union, soweit diese KI-Systeme einsetzen oder auf andere Weise nutzen;

Or. en

Änderungsantrag 840

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Diese Verordnung gilt für Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, wenn diese als Betreiber eines KI-Systems auftreten;

Or. en

Änderungsantrag 841

Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Für Hochrisiko-KI-Systeme, die Sicherheitskomponenten von Produkten oder Systemen oder selbst Produkte oder Systeme sind, die in den Anwendungsbereich der folgenden Rechtsakte fallen, gilt nur Artikel 84 dieser Verordnung:

entfällt

- a) Verordnung (EG) Nr. 300/2008,**
- b) Verordnung (EU) Nr. 167/2013,**
- c) Verordnung (EU) Nr. 168/2013,**

- d) *Richtlinie 2014/90/EU,*
- e) *Richtlinie (EU) 2016/797,*
- f) *Verordnung (EU) 2018/858,*
- g) *Verordnung (EU) 2018/1139,*
- h) *Verordnung (EU) 2019/2144.*

Or. en

Änderungsantrag 842
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Für Hochrisiko-KI-Systeme, die Sicherheitskomponenten von Produkten oder Systemen oder selbst Produkte oder Systeme sind, die in den Anwendungsbereich der folgenden Rechtsakte fallen, gilt nur Artikel 84 dieser Verordnung:

Geänderter Text

(2) ***Damit die Rechtssicherheit gewährleistet ist, bestehende Rechtsvorschriften gewahrt und Duplizierungen vermieden werden,*** gilt für Hochrisiko-KI-Systeme, die Sicherheitskomponenten von Produkten oder Systemen oder selbst Produkte oder Systeme sind, die in den Anwendungsbereich der folgenden Rechtsakte fallen, nur Artikel 84 dieser Verordnung:

Or. en

Änderungsantrag 843
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Für Hochrisiko-KI-Systeme, die Sicherheitskomponenten von Produkten oder Systemen oder selbst Produkte oder Systeme sind, die in den Anwendungsbereich der ***folgenden***

Geänderter Text

(2) Für Hochrisiko-KI-Systeme, die Sicherheitskomponenten von Produkten oder Systemen oder selbst Produkte oder Systeme sind, die in den Anwendungsbereich der ***in Anhang II –***

Rechtsakte fallen, gilt nur Artikel 84 dieser Verordnung:

Abschnitt B aufgeführten Rechtsakte fallen, gilt nur Artikel 84 dieser Verordnung:

Or. en

Änderungsantrag 844

Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(2) Für Hochrisiko-KI-Systeme, **die Sicherheitskomponenten von Produkten oder Systemen oder selbst Produkte oder Systeme sind, die in den Anwendungsbereich der folgenden Rechtsakte** fallen, gilt nur Artikel 84 dieser Verordnung:

Geänderter Text

(2) Für **KI-Systeme, die als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 eingestuft sind und sich auf Produkte beziehen, die unter die in Anhang II Abschnitt B aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union** fallen, gilt nur Artikel 84 dieser Verordnung:

Or. en

Änderungsantrag 845

Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) **Verordnung (EC) 300/2008,**

Geänderter Text

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 846

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) Verordnung (EC) 300/2008, *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 847

Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Verordnung (EU) Nr. 167/2013, *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 848

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Verordnung (EU) Nr. 167/2013, *entfällt*

Or. en

Änderungsantrag 849

Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Verordnung (EU) Nr. 168/2013, *entfällt*

Änderungsantrag 850
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Verordnung (EU) Nr. 168/2013, *entfällt*

Änderungsantrag 851
Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 - Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Richtlinie 2014/90/EU, *entfällt*

Änderungsantrag 852
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 - Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) Richtlinie 2014/90/EU, *entfällt*

Änderungsantrag 853
Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Richtlinie (EU) 2016/797, *entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 854
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe e**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) Richtlinie (EU) 2016/797, *entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 855
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Verordnung (EU) 2018/858, *entfällt*

Or. en

**Änderungsantrag 856
Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoş, Moritz
Körner, Jan-Christoph Oetjen**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe f**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) Verordnung (EU) 2018/858, entfällt

Or. en

Änderungsantrag 857

Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Verordnung (EU) 2018/1139, entfällt

Or. en

Änderungsantrag 858

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe g**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

g) Verordnung (EU) 2018/1139, entfällt

Or. en

Änderungsantrag 859

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe h**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Verordnung (EU) 2019/2144. entfällt

Or. en

Änderungsantrag 860

Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

h) Verordnung (EU) 2019/2144. entfällt

Or. en

Änderungsantrag 861

Svenja Hahn, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme und deren Ergebnisse, die speziell für den alleinigen Zweck der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung entwickelt und in Betrieb genommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 862

Milan Brglez, Hilde Vautmans, Catharina Rinzema

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) KI-Systeme, bei denen es wahrscheinlich ist, dass Kinder in Interaktion mit ihnen treten oder die Kinder beeinflussen, gelten für diese Gruppe als hochriskant;

Änderungsantrag 863

Svenja Hahn, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 2 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Diese Verordnung gilt nicht für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten bezüglich KI-Systemen, sofern eine solche Aktivität nicht dazu führt oder beinhaltet, dass ein KI-System auf dem Markt eingeführt oder in Betrieb genommen wird.

Änderungsantrag 864

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke entwickelt oder verwendet werden.

entfällt

Änderungsantrag 865

Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke entwickelt oder verwendet werden. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 866

Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke entwickelt oder verwendet werden. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 867

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Petar Vitanov, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke entwickelt oder verwendet werden.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke entwickelt oder verwendet werden.

Diese Verordnung gilt jedoch für KI-Systeme, die als Güter mit doppeltem Verwendungszweck im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates entwickelt oder verwendet werden^{1a}.

^{1a} *Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchführung und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck (ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1).*

Or. en

Änderungsantrag 868
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke entwickelt oder verwendet werden.

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die ausschließlich für militärische oder nationale Sicherheitszwecke entwickelt oder verwendet werden, **außer wenn das KI-System daraufhin für nichtmilitärische Zwecke verwendet wird.**

Or. en

Änderungsantrag 869
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke entwickelt oder verwendet werden.

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke **oder für die nationale Sicherheit** entwickelt oder verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 870

Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Patryk Jaki, Adam Bielan, Vincenzo Sofò

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke entwickelt oder verwendet werden.

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die ausschließlich für militärische Zwecke **konzipiert, modifiziert**, entwickelt oder verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 871

Rob Rooker

im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die **ausschließlich** für militärische Zwecke entwickelt oder verwendet werden.

Geänderter Text

(3) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die für militärische Zwecke entwickelt oder verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 872

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Rechtsvorschriften der Union über den Schutz personenbezogener Daten und die Vertraulichkeit der Kommunikation gelten für

personenbezogene Daten, die im Zusammenhang mit den in dieser Verordnung festgelegten Rechten und Pflichten verarbeitet werden. Diese Verordnung berührt weder die Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2018/1725 noch die Richtlinien 2002/58/EG und (EU) 2016/680.

Or. en

Änderungsantrag 873

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Jegliche Ausnahmen von der Anwendung dieses Rechtsakts auf KI-Systeme, die ausschließlich von den Mitgliedstaaten für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden, berühren nicht die Anwendung des Unionsrechts auf Tätigkeiten, die von der Union oder einem Mitgliedstaat ausgeübt werden und die dem Unionsrecht unterliegen.

Or. en

Änderungsantrag 874

Jörgen Warborn, Arba Kokalari, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme und deren Ergebnisse, die speziell für den alleinigen Zweck der Forschung und Entwicklung entwickelt

und in Betrieb genommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 875

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Titel III dieser Verordnung gilt nicht für KI-Systeme, die im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen eingesetzt werden und keine direkten Auswirkungen auf natürliche Personen haben.

Or. en

Änderungsantrag 876

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Diese Verordnung gilt für Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union, wenn diese als Betreiber eines KI-Systems auftreten.

Or. en

Änderungsantrag 877

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Diese Verordnung gilt weder für Behörden in Drittländern noch für internationale Organisationen, die gemäß Absatz 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen internationaler Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwenden. **entfällt**

Or. fr

Änderungsantrag 878

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Diese Verordnung gilt weder für Behörden in Drittländern noch für internationale Organisationen, die gemäß Absatz 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen internationaler Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwenden. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 879

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky

im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Diese Verordnung gilt weder für Behörden in Drittländern noch für internationale Organisationen, die gemäß Absatz 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen internationaler Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwenden. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 880

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Diese Verordnung gilt weder für Behörden in Drittländern noch für internationale Organisationen, die gemäß Absatz 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen internationaler Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwenden. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 881
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Diese Verordnung gilt weder für Behörden in Drittländern noch für internationale Organisationen, die gemäß Absatz 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen internationaler Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwenden. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 882
Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Diese Verordnung gilt weder für Behörden in Drittländern noch für internationale Organisationen, die gemäß Absatz 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen internationaler Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwenden. **entfällt**

Or. en

Änderungsantrag 883

Dragoş Tudorache, Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Nicolae Ştefănuţă, Ramona Strugariu, Dragoş Pîslaru, Lucia Āuriř Nicholsonová, Irena Joveva, Malik Azmani, Alin Mituţa

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Diese Verordnung gilt weder für Behörden in Drittländern noch für internationale Organisationen, die gemäß Absatz 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen internationaler Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwenden.

Geänderter Text

(4) Diese Verordnung gilt weder für Behörden in Drittländern noch für internationale Organisationen, die gemäß Absatz 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen internationaler Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwenden **und Gegenstand eines Beschlusses der Kommission nach der Richtlinie (EU) 2016/680 Artikel 36 oder der Verordnung (EU) 2016/679 Artikel 45 ("Angemessenheitsbeschluss") oder Teil einer internationalen Übereinkunft zwischen der Union und dem betreffenden Drittland oder der betreffenden internationalen Organisation gemäß Artikel 218 AEUV sind und angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre, Grundrechte und Freiheiten des Einzelnen vorgesehen sind.**

Or. en

Änderungsantrag 884

Kosma Zlotowski, Patryk Jaki

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Diese Verordnung gilt weder für Behörden in Drittländern noch für internationale Organisationen, die gemäß Absatz 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen internationaler Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten verwenden.

(4) Diese Verordnung gilt weder für Behörden in Drittländern noch für internationale Organisationen, die gemäß Absatz 1 in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, soweit diese Behörden oder Organisationen KI-Systeme im Rahmen internationaler **Zusammenarbeit oder** Übereinkünfte im Bereich der Strafverfolgung und justiziellen Zusammenarbeit mit der Union oder mit einem oder mehreren Mitgliedstaaten **oder im Kontext von Tätigkeiten im Zusammenhang mit Grenzübertrittskontrollen, Asyl und Immigration** verwenden.

Or. en

Änderungsantrag 885

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Verwendung von KI-Systemen, die im Einklang mit dieser Verordnung stehen, sollte auch weiterhin mit der Charta der Grundrechte der Union, dem Sekundärrecht der Union und dem nationalen Recht vereinbar sein. Diese Verordnung bietet keine Rechtsgründe für die Entwicklung, den Einsatz oder die Nutzung von rechtswidriger KI.

Or. en

Änderungsantrag 886

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Ein KI-System oder ein Verfahren, das im Einklang mit dieser Verordnung steht, sollte auch weiterhin mit der Charta der Grundrechte der Union, dem bestehenden und dem neuen Sekundärrecht der Union und mit dem nationalen Recht vereinbar sein.

Or. en

Änderungsantrag 887

Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Patryk Jaki, Vincenzo Sofo, Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme und deren Ergebnisse, die eigens für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung entwickelt oder verwendet werden.

Or. en

Änderungsantrag 888

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Diese Verordnung berührt nicht die Forschungs-, Test- und Entwicklungstätigkeiten im Zusammenhang mit einem KI-System, das nicht in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde.

Or. en

Änderungsantrag 889

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Diese Verordnung stellt keine Rechtsgrundlage für die Entwicklung, den Einsatz oder die Nutzung von KI-Systemen dar, die nach Unionsrecht oder nach nationalem Recht rechtswidrig sind.

Or. en

Änderungsantrag 890

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina

Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana

Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Diese Verordnung lässt das Gemeinschaftsrecht im Bereich der Sozialpolitik unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 891

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina

Vollath, Tsvetelina Penkova, Petar Vitanov, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini,

Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Diese Verordnung berührt weder nationale Arbeitsrechte und -vorschriften noch Tarifverträge, und sie steht nationalen Rechtsvorschriften nicht entgegen, die den Schutz der Arbeitnehmerrechte in Bezug auf die Verwendung von KI-Systemen durch Arbeitgeber gewährleisten, auch dann nicht, wenn dies zur Einführung strengerer Verpflichtungen als der in dieser Verordnung festgelegten führt.

Or. en

Änderungsantrag 892
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Diese Verordnung gilt nicht für KI-Systeme und deren Ergebnisse, die speziell für den alleinigen Zweck der wissenschaftlichen Forschung, des Testens und der Entwicklung entwickelt und in Betrieb genommen werden. Um diese Ausnahmen zu präzisieren, kann die Kommission delegierte Rechtsakte erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 893
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Diese Verordnung lässt die

Vorschriften, die in anderen Rechtsakten der Union zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten festgelegt sind – insbesondere in der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680, der Verordnung (EU) 2018/1725 und der Richtlinie 2002/57/EG, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 894

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Zur Sicherstellung eines höheren Schutzgrades für Gesundheit, Sicherheit und Grundrechte können die Mitgliedstaaten in dem unter diese Richtlinie fallenden Bereich mit dem Vertrag in Einklang stehende strengere Bestimmungen erlassen oder aufrechterhalten.

Or. en

Änderungsantrag 895

Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Patryk Jaki, Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5b) Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten bezüglich KI-Systemen bleiben von dieser Verordnung unberührt, sofern eine solche Tätigkeiten nicht dazu führt, dass ein KI-System in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt wird.

Änderungsantrag 896

Kateřina Konečn, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag fur eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geandertes Text

(5b) Diese Verordnung gilt unbeschadet der Verordnung (EU) 2016/679.

nderungsantrag 897

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Petar Vitanov, Ren Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado Lopez, Maria-Manuel Leitao-Marques

Vorschlag fur eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geandertes Text

(5c) Diese Verordnung lasst die Vorschriften anderer Rechtsakte der Union, die andere Aspekte von KI-Systemen regeln, sowie die nationalen Vorschriften zur Durchsetzung oder gegebenenfalls zur Umsetzung dieser Rechtsakte unberuhrt, insbesondere die Rechtsvorschriften der Union uber Verbraucherschutz und Produktsicherheit, einschlielich der Verordnung (EU) 2017/2394, der Verordnung (EU) 2019/1020, der Richtlinie 2001/95/EG uber die allgemeine Produktsicherheit und der Richtlinie 2013/11/EU.

Änderungsantrag 898
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5c) Diese Verordnung lässt die Vorschriften, die in anderen Rechtsakten der Union zur Regelung des Verbraucherschutzes und der Produktsicherheit festgelegt sind, insbesondere in der Verordnung (EU) 2017/2394, der Verordnung (EU) 2019/1020 und Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit und der Richtlinie 2013/11/EU, unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 899
Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5c) Diese Verordnung lässt die Unionsrechtsvorschriften im Bereich der Sozialpolitik unberührt.

Or. en

Änderungsantrag 900
Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 5 –Buchstabe d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5d) Diese Verordnung berührt die nationalen Arbeitsgesetze und -vorschriften nicht, d. h. jegliche gesetzliche und vertragliche Vorschriften hinsichtlich der Bedingungen zur Anstellung und Arbeit, einschließlich der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz sowie der Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einschließlich Schulungen, Besprechungen und Beteiligung.

Or. en

Änderungsantrag 901

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5e) Diese Verordnung berührt in keiner Weise die Ausübung der in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene anerkannten Grundrechte, einschließlich des Rechts oder der Freiheit zum Streik oder zur Durchführung anderer Maßnahmen, die im Rahmen der spezifischen Systeme der Mitgliedstaaten im Bereich der Arbeitsbeziehungen nach ihren nationalen Rechtsvorschriften und/oder ihren nationalen Gepflogenheiten vorgesehen sind. Sie berührt auch nicht das Recht, im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und/oder nationalen Gepflogenheiten Tarifverträge auszuhandeln, abzuschließen und durchzusetzen oder kollektive Maßnahmen zu ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 902

Dragoș Tudorache, Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Nicolae Ștefănuță, Ramona Strugariu, Dragoș Pîslaru, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Irena Joveva, Malik Azmani, Alin Mituța

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 2a

Metaversum-Umgebungen

(1) Diese Verordnung gilt sinngemäß für Betreiber von KI-Systemen, die in virtuellen Umgebungen betrieben werden, zu denen natürliche Personen in der Union Zugang haben und die alle folgenden Kriterien erfüllen („Metaversum-Umgebungen“):

i) es wird vorausgesetzt, dass natürliche Personen über eine eindeutig identifizierbare und ständige Vertretung in der virtuellen Umgebung verfügen, die rechtlich und wirtschaftlich mit ihnen über ein offizielles Ausweisdokument, eine digitale Identität, eine digitale Brieftasche oder etwas Vergleichbares verbunden ist;

ii) die Systeme sind in großem Maßstab für die soziale und wirtschaftliche Interaktion konzipiert;

iii) sie ermöglichen es natürlichen Personen, sich virtuell in einer Weise zu verhalten und zu interagieren, die ihrem realen Verhalten und ihren realen Interaktionen entsprechen und die Interaktion kann analysiert werden, um reale Merkmale, auch personenbezogene Daten, abzuleiten;

iv) sie ermöglichen es natürlichen Personen, Finanztransaktionen in der realen Welt zu tätigen, auch über Blockchain-gestützte digitale Währungen und nicht-fungible Token;

v) sie lassen Interaktionen zwischen natürlichen Personen zu, die eine

Gefährdung der Gesundheit, der Sicherheit oder der Grundrechte natürlicher Personen oder eine Beeinträchtigung der in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union zur Folge haben können.

Or. en

Änderungsantrag 903

Rob Rooken

im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) ***eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;***

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) ***ein von Menschen konzipiertes System, das zur Erreichung eines komplexen gegebenen Ziels in der physischen oder digitalen Welt handelt, indem es seine Umgebung erkennt, die gesammelten strukturierten oder unstrukturierten Daten interpretiert, das aus diesen Daten abgeleitete Wissen analysiert und über die geeignete(n) Maßnahmen(en) zur Erreichung des gegebenen Ziels (nach vordefinierten Parametern) entscheidet; ein KI-System kann auch so konzipiert sein, dass es lernt, sein Verhalten anzupassen, indem es analysiert, wie die Umgebung durch seine früheren Handlungen beeinflusst worden ist; als wissenschaftliche Disziplin umfasst die KI verschiedene Techniken und Konzepte, wie maschinelles Lernen (wofür Deep Learning und Lernen durch Verstärkung spezifische Beispiele sind), maschinelles Denken (das Planung, Zeitplanung, Wissensdarstellung und -analyse, Suche und Optimierung umfasst) und Robotik (die Steuerung, Erkennung, Sensoren und Aktoren sowie die Integration aller anderen Techniken in***

Änderungsantrag 904
Geoffroy Didier

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) **eine Software, die mit einer oder mehreren der** in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte **entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe** von Zielen, **die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann**, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) **ein System, das die nachstehenden drei Kriterien vereint:**

i) Es empfängt maschinelle und/oder menschliche Daten und Eingaben;

ii) es leitet ab, wie eine gegebene Menge von durch den Menschen definierten Zielen mit den in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepten durch Lernen, Denken oder Modellierung erreicht werden kann;

iii) es erzeugt Ergebnisse in Form von Inhalten (generative KI-Systeme), Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen, die das Umfeld beeinflussen, mit dem es interagiert;

Begründung

An dieser Stelle ist die Definition von KI (und die Liste der KI-Techniken und -Ansätze in Anhang I) sehr weit gefasst, da sie alle Arten von Systemen oder Softwareanwendungen umfassen kann, auch Software, die bereits seit Jahrzehnten auf dem Markt ist und nicht die gleichen Risiken birgt. Die Einbeziehung solcher Systeme oder Anwendungen in den Anwendungsbereich der Verordnung würde die Innovation in Technologieunternehmen,

insbesondere in kleineren Unternehmen, behindern. Mit Blick auf die internationalen Wettbewerbsfähigkeit ist es jedoch wichtig, die technologische Entwicklung zu fördern und den KMU den Zugang zu diesen Märkten nicht zu erschweren.

Änderungsantrag 905

Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Patryk Jaki, Vincenzo Sofo, Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die **mit einer oder mehreren der** in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist **und im Hinblick auf eine** Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse **wie Inhalte**, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem **sie interagieren**;

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die **ein „intelligentes“ Verhalten aufweist, da sie ihre Umgebung analysiert und mit einem gewissen Grad an Autonomie handelt, um bestimmte Ziele zu erreichen, und die**

a) maschinelle und/oder menschliche Daten und Eingaben erhält;

b) mit Hilfe von datengesteuerten Modellen, die durch Lernen oder Denken mit den in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepten **erstellt wurden, ableiten kann, wie eine bestimmte** Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, **erreicht werden kann;**

c) Ergebnisse in Form von Inhalten (generative KI-Systeme), Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen, die das Umfeld beeinflussen, mit dem es interagiert, erzeugt;

Or. en

Änderungsantrag 906

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) **eine Software, die** mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine **Reihe** von Zielen, **die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;**

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) **ein maschinengestütztes System, das** mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist, und **Umgebungen beeinflussen kann, indem es** Ergebnisse (Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen) im Hinblick auf eine **gegebene Menge** von Zielen **hervorbringt; maschinelle und/oder menschliche Eingaben nutzt, um (i) reale und/oder virtuelle Umgebungen zu erkennen; ii) davon ausgehend automatisch, (z. B. mithilfe von maschinellem Lernen) oder manuell Modelle zu erstellen; (iii) mittels Modellinferenz Ergebnisoptionen zu ermitteln; KI-Systeme können mit einem unterschiedlichen Grad an Autonomie ausgestattet sein;**

Or. en

Begründung

Unveränderte OECD-Definition

Änderungsantrag 907 Morten Løkkegaard

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „**System** der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) **eine** Software, **die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen,**

Geänderter Text

1. „**Systeme** der künstlichen Intelligenz“ (KI) **sind von Menschen konzipierte** Software- (und auch Hardware-) **Systeme, die in Bezug auf ein gegebenes komplexes Ziel in physischen oder digitalen Dimensionen handeln, indem sie ihre Umgebung durch Datenerfassung erkennen, die**

Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

gesammelten strukturierten oder unstrukturierten Daten interpretieren, das aus diesen Daten abgeleitete Wissen analysieren bzw. Informationen verarbeiten und über die geeignete(n) Maßnahme(n) zur Erreichung des gegebenen Ziels entscheiden; KI-Systeme können entweder symbolische Regeln verwenden oder ein numerisches Modell erlernen, und sie sind auch in der Lage, die Auswirkungen ihrer früheren Handlungen auf die Umgebung zu analysieren und ihr Verhalten entsprechend anzupassen;

Or. en

Begründung

A more technology neutral definition of AI, as proposed by the independent high-level expert group set up by the European Commission, should be supported instead of the current proposal. The current proposal for the definition of AI is very technology centric, essentially based on a list of specific technologies in Annex I. The list in Annex I includes a lot of technologies which are usually not regarded as AI (such as logics, knowledge, statistics and optimization). Furthermore, it mentions terms such as deep learning, which is a very hyped term at the moment, but it lacks a clear definition.

Änderungsantrag 908

Jörgen Warborn, Arba Kokalari, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) **eine Software, die mit einer oder mehreren der** in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte **entwickelt worden ist und im Hinblick auf** eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse **wie Inhalte**, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen **hervorbringen kann**, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) **ein System**, das

i) maschinelle und/oder menschliche Daten und Eingaben empfängt;

ii) ableitet, wie eine bestimmte Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, mit den in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepten durch Lernen, Denken oder Modellierung erreicht werden kann;

iii) Ergebnisse in Form von Inhalten, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen, die das Umfeld beeinflussen, mit dem es interagiert, erzeugt;

Or. en

Begründung

Es ist notwendig, KI-Systeme von klassischen Softwaresystemen und der Programmierung zu unterscheiden, die niemals Gegenstand des Gesetzes über KI sein sollten.

Änderungsantrag 909

Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Geänderter Text

1. „künstliche Intelligenz“ (KI) Computersysteme, die in der physischen oder digitalen Welt automatisch handeln:

i) Sie entscheiden über die zu ergreifende Maßnahme(n) gemäß vordefinierten Parametern, indem sie ihre Umgebung erkennen und die gesammelten strukturierten oder unstrukturierten Informationen aus dieser Umgebung

analysieren; und/oder

ii) ihre Entscheidungen anpassen können, indem sie analysieren, wie die Umgebung durch ihre früheren Handlungen beeinflusst worden ist;

Or. en

Änderungsantrag 910

Andrea Caroppo, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) ***eine Software, die mit einer oder mehreren*** der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte ***entwickelt worden ist*** und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem ***sie interagieren***;

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) ***ein System, das mit unterschiedlichen Graden an Autonomie arbeitet, eine oder mehrere*** der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte ***anwendet*** und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem ***es interagiert und die von der natürlichen Person, die das System entwickelt, nicht vollständig vorhergesagt werden können***;

Or. en

Änderungsantrag 911

Carlo Fidanza

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) ***eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und***

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) ***ein maschinengestütztes System, das für eine gegebene Menge von durch den***

Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Menschen definierte Ziele Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen ***treffen kann, die reale oder virtuelle Umgebungen*** beeinflussen;

Or. en

Begründung

Die Entwicklung und Verbreitung von KI-Anwendungen und die Stärkung des Verbrauchervertrauens erfordern eine detailliertere Definition eines KI-Systems als die von der Kommission vorgeschlagene. Damit die Akteure in der EU mit ihren Partnern in anderen Teilen der Welt konkurrieren können, wäre die OECD-Definition eine gute Grundlage, um die Rechtsunsicherheit zu verringern, und die Verwendung der OECD-Definition könnte darüber hinaus zu einem gemeinsamen KI-Konzept auf globaler Ebene führen.

Änderungsantrag 912

Svenja Hahn, Nicola Beer, Vlad-Marius Botoș, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt ***worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;***

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die ***für eine gegebene Menge von durch den Menschen definierte Ziele*** Ergebnisse wie Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die ***reale oder virtuelle Umgebungen*** beeinflussen; ***KI-Systeme können so konzipiert werden, dass sie mit unterschiedlichen Graden an Autonomie arbeiten, und können*** mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt ***werden;***

Or. en

Änderungsantrag 913

Alessandra Basso, Marco Campomenosi, Isabella Tovaglieri, Mara Bizzotto, Silvia Sardone, Annalisa Tardino

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) **eine Software, die mit** einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte **entwickelt worden ist und im Hinblick auf** eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen **hervorbringen kann**, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) **ein System, das auf maschinellen oder menschlichen Daten und Eingaben basiert und aus** einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte **ableitet**, wie eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, **erreicht werden kann und das** Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen **hervorbringt**, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Or. en

Änderungsantrag 914

Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Andrzej Halicki, Jerzy Buzek, Janusz Lewandowski, Radosław Sikorski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, **unverzichtbar mit einem gewissen Maß an Autonomie** Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Änderungsantrag 915

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, H el ene Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag f ur eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der k nstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgef uhrten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, **die vom Menschen festgelegt werden**, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Ge nderter Text

1. „System der k nstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgef uhrten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen **und Parametern, die durch den Menschen gesteuert werden**, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Or. fr

Änderungsantrag 916

Marion Walsmann

Vorschlag f ur eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der k nstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgef uhrten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Ge nderter Text

1. „System der k nstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgef uhrten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, **mit unterschiedlichen Graden an Autonomie** Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie

interagieren;

Or. en

Änderungsantrag 917

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, **die vom Menschen festgelegt werden**, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, **die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren**;

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von **Eingaben und** Zielen Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann;

Or. en

Änderungsantrag 918

Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) **eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen**

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) **ein maschinengestütztes System, das für eine gegebene Menge von durch den Menschen definierte Ziele** Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen **treffen** kann, die **reale oder virtuelle Umgebungen** beeinflussen, **und das so konzipiert ist, dass es mit**

hervorbringen kann, die *das Umfeld* beeinflussen, *mit dem sie interagieren*;

unterschiedlichen Graden an Autonomie arbeiten kann;

Or. en

Änderungsantrag 919

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und ***im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden***, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen hervorbringen kann, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Or. en

Änderungsantrag 920

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die ***mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden***, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die ***auf der Grundlage maschineller und/oder menschlicher Eingaben erkennen, lernen, denken oder modellieren kann, um*** Ergebnisse wie Inhalte, ***Hypothesen***, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen ***hervorzubringen***, die das

Entscheidungen **hervorbringen kann**, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

reale oder virtuelle Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Or. en

Änderungsantrag 921

Petar Vitanov, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Marina Kaljurand, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die **mit einer oder mehreren der in Anhang I aufgeführten Techniken und Konzepte entwickelt worden ist und im Hinblick auf eine Reihe von Zielen, die vom Menschen festgelegt werden**, Ergebnisse wie Inhalte, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen **hervorbringen kann**, die das Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Geänderter Text

1. „System der künstlichen Intelligenz“ (KI-System) eine Software, die **auf der Grundlage maschineller und/oder menschlicher Eingaben zum Beispiel erkennen, lernen, denken oder modellieren kann, um** Ergebnisse wie Inhalte, **Hypothesen**, Vorhersagen, Empfehlungen oder Entscheidungen **hervorzubringen**, die das **reale oder virtuelle** Umfeld beeinflussen, mit dem sie interagieren;

Or. en

Änderungsantrag 922

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. „auf den Menschen ausgerichtete KI“ einen Ansatz, bei dem der Mensch und die menschlichen Werte bei der Entwicklung, dem Einsatz, der Nutzung und der Überwachung von KI-Systemen im Mittelpunkt stehen und die Grundrechte geachtet werden,

einschließlich derjenigen, die in den Verträgen der Europäischen Union und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt sind, deren gemeinsame Grundlage die Achtung der Menschenwürde ist, nach der jeder Mensch einen einzigartigen und unveräußerlichen moralischen Status genießt, was auch die Berücksichtigung der natürlichen Umwelt und anderer Lebewesen, die Teil des menschlichen Ökosystems sind, sowie einen nachhaltigen Ansatz einschließt, der die Entfaltung künftiger Generationen ermöglicht;

Or. fr

Begründung

Definition gemäß den Ethik-Leitlinien für vertrauenswürdige KI von 2019 der von der Europäischen Kommission eingesetzten unabhängigen hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz.

Änderungsantrag 923

Svenja Hahn, Nicola Beer, Vlad-Marius Botoș, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) „Autonomie“, dass ein KI-System bis zu einem bestimmten Grad durch Interpretation bestimmter Eingaben und durch Verwendung einer Reihe vorab festgelegter Ziele funktioniert, ohne durch solche Anweisungen beschränkt zu sein, selbst wenn das Verhalten des Systems durch das ihm vorgegebene Ziel und andere relevante Vorgaben seines Entwicklers eingeschränkt wird bzw. auf die Erfüllung des Ziels ausgerichtet ist;

Or. en

Änderungsantrag 924
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) „maschinelles Lernen“ ein KI-System, das Computern die Fähigkeit verleiht, Muster in Daten zu finden, ohne ausdrücklich für eine bestimmte Aufgabe programmiert zu sein;

Or. en

Änderungsantrag 925
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) „KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck“ ein KI-System, das – unabhängig davon, wie es in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, auch in Form quelloffener Software – in der Lage ist, allgemein anwendbare Funktionen wie Bild- oder Spracherkennung, Audio- oder Videogenerierung, Mustererkennung, Beantwortung von Fragen, Übersetzung und Sonstiges auszuführen; ein KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck kann in einer Vielzahl von Kontexten eingesetzt und in eine Vielzahl anderer KI-Systeme integriert werden;

Or. en

Änderungsantrag 926
Svenja Hahn, Nicola Beer, Vlad-Marius Botoș, Sophia in 't Veld, Moritz Körner, Jan-

Christoph Oetjen

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) „KI-System mit allgemeinem Verwendungszweck“ ein KI-System, das allgemein anwendbare Funktionen für vielfältige mögliche Ziele wie Bild- oder Spracherkennung, Audio- oder Videogenerierung, Mustererkennung, Beantwortung von Fragen und Übersetzungen ausführen kann und weitgehend anpassbar und quelloffen ist;

Or. en

Änderungsantrag 927

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) „autonom“ ein KI-System, das durch Interpretation bestimmter Eingaben und Ergebnisse arbeitet und durch Verwendung einer Reihe vorab festgelegter Anweisungen funktioniert, ohne durch solche Anweisungen beschränkt zu sein, wenngleich das Verhalten des Systems durch das ihm vorgegebene Ziel und andere relevante Vorgaben seines Entwicklers eingeschränkt wird bzw. auf die Erfüllung des Ziels ausgerichtet ist;

Or. en

Begründung

Unveränderte Definition aus dem Weißbuch zur Künstlichen Intelligenz (Kommission)

Änderungsantrag 928
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) „Risiko“ die Kombination von der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und der Schwere des Schadens;

Or. en

Änderungsantrag 929
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1e) „Schaden“ eine nachteilige Auswirkung, die die Gesundheit, die Sicherheit oder die Grundrechte einer natürlichen Person beeinträchtigt;

Or. en

Änderungsantrag 930
Svenja Hahn, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. „**Anbieter**“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt, **um** es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder

2. „**Entwickler**“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt **und** es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder

unentgeltlich – in Verkehr **zu bringen** oder in Betrieb **zu nehmen**;

unentgeltlich – in Verkehr **bringt** oder in Betrieb **nimmt oder KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck an einen bestimmten Verwendungszweck anpasst**;

Or. en

Begründung

„Entwickler“ ist der zutreffendere Begriff und wird zudem in der Tech-Gemeinschaft verwendet. Daher sollte der Begriff „Anbieter“ im gesamten Text der Verordnung durch „Entwickler“ ersetzt werden, auch wenn der IMO-Schattenberichtersteller von Renew aus Gründen der Lesbarkeit davon absieht, separate Änderungsanträge zu allen betreffenden Passagen einzureichen.

Änderungsantrag 931

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, **die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt, um es** unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder unentgeltlich – in Verkehr **zu bringen** oder in Betrieb **zu nehmen**;

Geänderter Text

2. „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder unentgeltlich – in Verkehr **bringt** oder in Betrieb **nimmt oder KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck an einen bestimmten Verwendungszweck anpasst**;

Or. en

Änderungsantrag 932

Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Patryk Jaki, Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung

Geänderter Text

2. „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung

oder sonstige Stelle, die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt, **um** es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder unentgeltlich – in Verkehr **zu bringen** oder in Betrieb **zu nehmen**;

oder sonstige Stelle, die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt **und** es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder unentgeltlich – in Verkehr **bringt** oder in Betrieb **nimmt**;

Or. en

Änderungsantrag 933
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

2. „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt, **um** es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder unentgeltlich – in Verkehr **zu bringen** oder in Betrieb **zu nehmen**;

Geänderter Text

2. „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System entwickelt oder entwickeln lässt **und** es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke – entgeltlich oder unentgeltlich – in Verkehr **bringt** oder in Betrieb **nimmt**;

Or. en

Änderungsantrag 934
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) „neuer Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, die aufgrund der in Artikel 23a Absatz 1 genannten Umstände zum Anbieter im Sinne dieser Verordnung wird;

Or. en

Änderungsantrag 935
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) „ehemaliger Anbieter“ ein Anbieter, der das KI-System ursprünglich in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen hat, aber gemäß Artikel 23a Absatz 2 nicht mehr als Anbieter im Sinne dieser Verordnung gilt;

Or. en

Änderungsantrag 936
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2c) „ursprünglicher Anbieter“ ein Anbieter eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck, der das KI-System einer natürlichen oder juristischen Person zur Verfügung gestellt hat, die ihrerseits zum Anbieter wurde, indem sie dem KI-System für allgemeine Zwecke einen bestimmten Zweck gab;

Or. en

Änderungsantrag 937
Svenja Hahn, Dragoș Tudorache, Nicola Beer, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. „Kleinanbieter“ einen Anbieter, *entfällt*
bei dem es sich um ein Kleinst- oder
Kleinunternehmen im Sinne der
Empfehlung 2003/361/EG der
Kommission⁶¹ handelt;

⁶¹ Empfehlung der Kommission vom
6. Mai 2003 betreffend die Definition der
Kleinstunternehmen sowie der kleinen
und mittleren Unternehmen (ABl. L 124
vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 938
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. „Kleinanbieter“ einen Anbieter, *entfällt*
bei dem es sich um ein Kleinst- oder
Kleinunternehmen im Sinne der
Empfehlung 2003/361/EG der
Kommission⁶¹ handelt;

⁶¹ Empfehlung der Kommission vom
6. Mai 2003 betreffend die Definition der
Kleinstunternehmen sowie der kleinen
und mittleren Unternehmen (ABl. L 124
vom 20.5.2003, S. 36).

Or. en

Änderungsantrag 939
Svenja Hahn, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Vlad-Marius Botoș, Samira Rafaela,
Monica Semedo, Salima Yenbou, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) „Risiko“ die Kombination von der Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts und der Schwere des Schadens;

Or. en

Änderungsantrag 940

Svenja Hahn, Dragoș Tudorache, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Vlad-Marius Botoș, Samira Rafaela, Monica Semedo, Salima Yenbou, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) „erheblicher Schaden“ ein materieller Schaden für das Leben, die Gesundheit und die Sicherheit einer Person, für die Grundrechte oder für Einrichtungen oder die Gesellschaft insgesamt, der außergewöhnlich schwerwiegend ist; der Schweregrad ist insbesondere dann außergewöhnlich, wenn der Schaden kaum zu beheben ist, das Ergebnis eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Gesundheit oder Sicherheit einer Person hat oder die betroffene Person von dem Ergebnis abhängig ist;

Or. en

Änderungsantrag 941

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4. „Nutzer“ eine natürliche oder

4. „Nutzer“ eine natürliche oder

juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, *es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;*

juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet;

Or. fr

Änderungsantrag 942
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, *es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;*

Geänderter Text

4. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet;

Or. en

Änderungsantrag 943
Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Geänderter Text

4. „Nutzer“ eine natürliche oder juristische Person, *ein Datensubjekt*, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung *und Zuständigkeit* verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Or. en

Änderungsantrag 944
Kosma Zlotowski, Patryk Jaki, Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „**Nutzer**“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Geänderter Text

4. „**Betreiber**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Or. en

Änderungsantrag 945
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „**Nutzer**“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Geänderter Text

4. „**Betreiber**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Or. en

Änderungsantrag 946
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „**Nutzer**“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Geänderter Text

4. „**Betreiber**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Or. en

Änderungsantrag 947

Svenja Hahn, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4. „**Nutzer**“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Geänderter Text

4. „**Betreiber**“ bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Or. en

Begründung

„Betreiber“ ist der zutreffendere Begriff und wird zudem in der Tech-Gemeinschaft verwendet. Desweiteren würde der Begriff „Nutzer“ zu rechtlichen Überschneidungen und Widersprüchen mit anderen Gesetzen wie der Datenschutz-Grundverordnung führen. Daher sollte der Begriff „Nutzer“ im gesamten Text der Verordnung durch „Betreiber“ ersetzt werden, auch wenn der IMO-Schattenberichtersteller von Renew aus Gründen der Lesbarkeit davon absieht, separate Änderungsanträge zu allen betreffenden Passagen einzureichen.

Änderungsantrag 948
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) „KI-Subjekt“ eine natürliche oder juristische Person, die einer Entscheidung, die auf der Grundlage oder mithilfe eines KI-Systems getroffen wird, unterliegt oder die einer Interaktion mit einem KI-System oder einer Verarbeitung von sie betreffenden Daten durch ein KI-System ausgesetzt ist oder die in anderer Weise von einer von einem KI-System durchgeführten Analyse betroffen ist oder sonstwie von einem KI-System betroffen oder beeinflusst ist;

Or. en

Änderungsantrag 949
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) „Endnutzer“ jede natürliche Person, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Nutzer das KI-System mit der Befugnis des Nutzers verwendet oder einsetzt;

Or. en

Änderungsantrag 950
Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Patryk Jaki, Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) „Endnutzer“ eine natürliche Person, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder einer vertraglichen Vereinbarung mit dem Betreiber das KI-System unter der Aufsicht des Betreibers nutzt;

Or. en

Änderungsantrag 951

René Repasi, Marc Angel, Andreas Schieder, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) „betroffene Person“ jede natürliche Person, die letztlich direkt oder indirekt von dem Einsatz eines KI-Systems betroffen ist;

Or. en

Begründung

Der Änderungsantrag bezweckt, Personen zu erfassen, die von einem KI-System betroffen sind, ohne es aktiv zu nutzen (Nutzer) und deren personenbezogenen Daten nicht verwendet werden (Datensubjekt).

Änderungsantrag 952

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5. „Bevollmächtigter“ eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom

5. „Bevollmächtigter“ eine in der Union **physisch anwesende oder** ansässige oder niedergelassene natürliche oder

Anbieter eines KI-Systems schriftlich dazu bevollmächtigt wurde, in seinem Namen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zu erfüllen bzw. Verfahren durchzuführen;

juristische Person, die vom Anbieter eines KI-Systems schriftlich dazu bevollmächtigt wurde **und sich damit einverstanden erklärt hat**, in seinem Namen die in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zu erfüllen bzw. Verfahren durchzuführen;

Or. en

Änderungsantrag 953

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. „**Bevollmächtigter**“ eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Anbieter eines KI-Systems schriftlich dazu bevollmächtigt wurde, in seinem Namen **die** in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zu erfüllen bzw. Verfahren durchzuführen;

Geänderter Text

5. „**gesetzlicher Vertreter**“ eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die vom Anbieter eines KI-Systems schriftlich dazu bevollmächtigt wurde, in seinem Namen **alle** in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zu erfüllen bzw. Verfahren durchzuführen;

Or. en

Änderungsantrag 954

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) „Produkthersteller“ einen Hersteller im Sinne einer der in Anhang II aufgelisteten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union;

Or. en

Änderungsantrag 955
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. „Einführer“ eine in der Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein KI-System, das den Namen oder die Marke einer außerhalb der Union ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person trägt, in der Union in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt;

Geänderter Text

6. „Einführer“ eine in der Union ***physisch anwesende oder*** ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein KI-System, das den Namen oder die Marke einer außerhalb der Union ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Person trägt, in der Union in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt;

Or. en

Änderungsantrag 956
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) „Wirtschaftsakteur“ den Anbieter, den Bevollmächtigten, den Einführer und den Händler;

Or. en

Änderungsantrag 957
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. „Akteur“ den ***Anbieter, den Nutzer, den Bevollmächtigten, den Einführer*** und

8. „Akteur“ den ***Wirtschaftsakteur***

den *Händler*;

und den Nutzer;

Or. en

Änderungsantrag 958

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8**

Vorschlag der Kommission

8. „Akteur“ den Anbieter, den *Nutzer*,
den Bevollmächtigten, den Einführer und
den Händler;

Geänderter Text

8. „Akteur“ den Anbieter, den
Betreiber, den Bevollmächtigten, den
Einführer und den Händler;

Or. en

Änderungsantrag 959

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López
Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8**

Vorschlag der Kommission

8. „Akteur“ den Anbieter, den Nutzer,
den *Bevollmächtigten*, den Einführer und
den Händler;

Geänderter Text

8. „Akteur“ den Anbieter, den Nutzer,
den *gesetzlichen Vertreter*, den Einführer
und den Händler;

Or. en

Änderungsantrag 960

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López
Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) „betroffene Person“ eine natürliche Person oder Personengruppe, die einem KI-System unterliegt oder von diesem betroffen ist;

Or. en

Änderungsantrag 961

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) „betroffene Person“ eine natürliche Person oder Personengruppe, die einem KI-System unterliegt oder von diesem betroffen ist;

Or. en

Änderungsantrag 962

Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11. „Inbetriebnahme“ die Bereitstellung eines KI-Systems auf dem Unionsmarkt zum Erstgebrauch direkt an den Nutzer oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung;

11. „Inbetriebnahme“ die Bereitstellung eines KI-Systems auf dem Unionsmarkt zum Erstgebrauch direkt an den Nutzer oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung **oder entsprechend der vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung;**

Or. en

Änderungsantrag 963
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11. „Inbetriebnahme“ die Bereitstellung eines KI-Systems auf dem Unionsmarkt zum Erstgebrauch direkt an den *Nutzer* oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung;

Geänderter Text

11. „Inbetriebnahme“ die Bereitstellung eines KI-Systems auf dem Unionsmarkt zum Erstgebrauch direkt an den **Betreiber** oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner Zweckbestimmung;

Or. en

Änderungsantrag 964
Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11

Vorschlag der Kommission

11. „Inbetriebnahme“ die Bereitstellung eines KI-Systems auf dem Unionsmarkt zum Erstgebrauch direkt an den Nutzer oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner **Zweckbestimmung**;

Geänderter Text

11. „Inbetriebnahme“ die Bereitstellung eines KI-Systems auf dem Unionsmarkt zum Erstgebrauch direkt an den Nutzer oder zum Eigengebrauch entsprechend seiner **vorhersehbaren Verwendung**;

Or. en

Änderungsantrag 965
Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

11a. „Test“ die Bereitstellung des KI-Systems für eine begrenzte Gruppe von

Änderungsantrag 966

Kosma Zlotowski, Patryk Jaki, Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Zweckbestimmung“ die Verwendung, für die ein KI-System laut Anbieter bestimmt ist, einschließlich der besonderen Nutzungsumstände und Nutzungsbedingungen entsprechend den Angaben des Anbieters in der Gebrauchsanweisung, im Werbe- oder Verkaufsmaterial und in diesbezüglichen Erklärungen sowie in der technischen Dokumentation;

Geänderter Text

12. „Zweckbestimmung“ die **spezifische** Verwendung, für die ein KI-System laut Anbieter bestimmt ist, einschließlich der besonderen Nutzungsumstände und Nutzungsbedingungen entsprechend den Angaben des Anbieters in der Gebrauchsanweisung, im Werbe- oder Verkaufsmaterial und in diesbezüglichen Erklärungen sowie in der technischen Dokumentation; **KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck werden im Sinne dieser Verordnung nicht als Systeme mit einer Zweckbestimmung erachtet.**

Änderungsantrag 967

Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Zweckbestimmung“ die Verwendung, **für die ein KI-System laut Anbieter bestimmt ist, einschließlich der besonderen Nutzungsumstände und Nutzungsbedingungen entsprechend den Angaben des Anbieters in der**

Geänderter Text

12. „**vorhersehbare Verwendung**“ die Verwendung **eines KI-Systems, die vernünftigerweise zu erwarten ist, unter anderem die Verwendung, für die das KI-System für Verbraucher bestimmt ist, oder die wahrscheinliche Verwendung durch**

Gebrauchsanweisung, im Werbe- oder Verkaufsmaterial und in diesbezüglichen Erklärungen sowie in der technischen Dokumentation;

Verbraucher unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen;

Or. en

Begründung

The AI Act as it stands does not address the uses other than the intended use that nevertheless can be reasonably expected of users. Most AI systems have multiple potential uses; some, like GPT3, could have hundreds of use cases. If a user does not follow the provider's "intended purpose", it becomes itself a provider and therefore needs to redo the whole compliance process. This is extremely inefficient, as it remains the same AI system (same underlying code). Requirements and registration could apply to the foreseeable use instead, to save time for national competent authorities, notified bodies and economic operators.

Änderungsantrag 968

René Repasi, Marc Angel, Andreas Schieder, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „**Zweckbestimmung**“ die Verwendung, für die ein KI-System laut Anbieter bestimmt ist, einschließlich der besonderen Nutzungsumstände und Nutzungsbedingungen entsprechend den Angaben des Anbieters in der Gebrauchsanweisung, im Werbe- oder Verkaufsmaterial und in diesbezüglichen Erklärungen sowie in der technischen Dokumentation;

Geänderter Text

12. „**vernünftigerweise vorhersehbare Bestimmung**“ die Verwendung, für die ein KI-System laut Anbieter bestimmt ist, einschließlich der besonderen Nutzungsumstände und Nutzungsbedingungen entsprechend den Angaben des Anbieters in der Gebrauchsanweisung, im Werbe- oder Verkaufsmaterial und in diesbezüglichen Erklärungen sowie in der technischen Dokumentation;

Or. en

Begründung

Mit dem Änderungsantrag soll ein breiteres Spektrum möglicher Anwendungen der Technologie abgedeckt werden. Beispiel: Ein System zur „optischen Erkennung“ könnte dazu dienen, Texte zu erkennen und dann zum Lesen von QR-Codes verwendet werden.

Änderungsantrag 969
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12 – Ziffer i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) „vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die vernünftigerweise vorhersehbar ist oder sein sollte und bei der die Risiken für die Gesundheit, Sicherheit und die Grundrechte, die es verursachen kann, berücksichtigt werden;

Or. en

Änderungsantrag 970
Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) „vorhersehbare Verwendung“ die Verwendung eines KI-Systems, die vernünftigerweise zu erwarten ist, unter anderem die Verwendung, für die das KI-System für Verbraucher bestimmt ist, oder die wahrscheinliche Verwendung durch Verbraucher unter vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen;

Or. en

Änderungsantrag 971
Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) „vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die vernünftigerweise vorhersehbar ist oder sein sollte;

Or. en

**Änderungsantrag 972
Marion Walsmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen ergeben kann;

entfällt

Or. en

**Änderungsantrag 973
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung **und dem vom Anbieter festgelegten besonderen Kontext und den vom Anbieter festgelegten Nutzungsbedingungen** entspricht, die sich

vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen ergeben kann;

aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen ergeben kann;

Or. en

Änderungsantrag 974
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die **nicht** seiner Zweckbestimmung **entspricht**, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen ergeben kann;

Geänderter Text

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems **entsprechend** seiner Zweckbestimmung, aber **nicht entsprechend des vom Anbieter festgelegten besonderen Kontextes und den vom Anbieter festgelegten Nutzungsbedingungen** in einer Weise, die sich aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen ergeben kann;

Or. en

Änderungsantrag 975
Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Patryk Jaki, Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner **Zweckbestimmung** entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise

Geänderter Text

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seinem **in der Gebrauchsanweisung oder in den technischen Spezifikationen**

vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen ergeben kann;

angegebenen Zweck entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen ergeben kann;

Or. en

Änderungsantrag 976
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen ergeben kann;

Geänderter Text

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen, **auch anderen KI-Systemen**, ergeben kann;

Or. en

Änderungsantrag 977
Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise

Geänderter Text

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise

vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen ergeben kann;

vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen, **auch anderen KI-Systemen**, ergeben kann;

Or. en

Änderungsantrag 978

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen ergeben kann;

Geänderter Text

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten oder einer vernünftigerweise vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen, **auch anderen KI-Systemen**, ergeben kann;

Or. en

Änderungsantrag 979

Nathalie Colin-Oesterlé

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13

Vorschlag der Kommission

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren menschlichen Verhalten **oder einer vernünftigerweise**

Geänderter Text

13. „vernünftigerweise vorhersehbare Fehlanwendung“ die Verwendung eines KI-Systems in einer Weise, die nicht seiner Zweckbestimmung entspricht, die sich aber aus einem vernünftigerweise vorhersehbaren **und bekannten** menschlichen Verhalten ergeben kann;

vorhersehbaren Interaktion mit anderen Systemen ergeben kann;

Or. fr

Änderungsantrag 980
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) „schädliche unterschwellige Technik“ bezeichnet eine Maßnahme, deren Existenz und Wirkung von den- oder demjenigen, bei denen oder dem sie angewandt wird, überhaupt nicht wahrgenommen werden kann und die bezweckt und unmittelbar bewirkt, dass diese Person bzw. Personen zu Handlungen angeregt wird bzw. werden, die dieser Person bzw. diesen Personen körperlichen oder seelischen Schaden zufügen;

Or. en

Änderungsantrag 981
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ einen Bestandteil eines Produkts oder Systems, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt oder dessen Ausfall oder Störung die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet;

14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ einen Bestandteil eines Produkts oder Systems, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt oder dessen Ausfall oder Störung die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet, **der aber für das Funktionieren des Produkts oder Systems nicht erforderlich ist;**

Änderungsantrag 982
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ einen Bestandteil eines Produkts oder Systems, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt **oder dessen Ausfall oder Störung** die Gesundheit und Sicherheit von Personen **oder Sachen** gefährdet;

Geänderter Text

14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ **im Einklang mit den in Anhang II aufgeführten einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union** einen Bestandteil eines Produkts oder Systems, der eine **unmittelbare und kritische** Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt, **sodass dessen Fehlfunktion** die Gesundheit und Sicherheit von Personen gefährdet;

Änderungsantrag 983
Petar Vitanov, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ einen Bestandteil eines Produkts oder Systems, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt oder dessen Ausfall oder Störung die Gesundheit **und** Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet;

Geänderter Text

14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ einen Bestandteil eines Produkts oder Systems, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt oder dessen Ausfall oder Störung die **Grundrechte**, Gesundheit **oder** Sicherheit von Personen gefährdet oder Sachen **oder der Umwelt schadet**;

Änderungsantrag 984

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ einen Bestandteil eines Produkts oder Systems, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt oder dessen Ausfall oder Störung die Gesundheit **und** Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet;

Geänderter Text

14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ einen Bestandteil eines Produkts oder Systems, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt oder dessen Ausfall oder Störung die Gesundheit, Sicherheit, **Grundrechte** von Personen gefährdet oder Sachen **oder der Umwelt schadet**;

Or. en

Änderungsantrag 985

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ einen Bestandteil eines Produkts oder Systems, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt oder dessen Ausfall oder Störung die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet;

Geänderter Text

14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ einen Bestandteil eines Produkts oder Systems, der eine **direkte oder indirekte** Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt oder dessen Ausfall oder Störung die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet;

Or. en

Änderungsantrag 986

Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 14

Vorschlag der Kommission

14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ einen Bestandteil eines Produkts oder Systems, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt **oder** dessen **Ausfall oder** Störung die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet;

Geänderter Text

14. „Sicherheitskomponente eines Produkts oder Systems“ einen Bestandteil eines Produkts oder Systems, der eine Sicherheitsfunktion für dieses Produkt oder System erfüllt, **sodass** dessen Störung die Gesundheit und Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet;

Or. en

Änderungsantrag 987

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15. „Gebrauchsanweisung“ die Informationen, die der Anbieter bereitstellt, um den Nutzer insbesondere über die Zweckbestimmung und die ordnungsgemäße Verwendung eines KI-Systems zu informieren, **einschließlich der besonderen geografischen, verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen ein Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll;**

Geänderter Text

15. „Gebrauchsanweisung“ die Informationen, die der Anbieter bereitstellt, um den Nutzer insbesondere über die Zweckbestimmung und die ordnungsgemäße Verwendung eines KI-Systems zu informieren;

Or. en

Änderungsantrag 988

Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15

Vorschlag der Kommission

15. „Gebrauchsanweisung“ die

Geänderter Text

15. „Gebrauchsanweisung“ die

Informationen, die der Anbieter bereitstellt, um den Nutzer insbesondere über die Zweckbestimmung und die ordnungsgemäße Verwendung eines KI-Systems zu informieren, einschließlich der besonderen geografischen, verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen ein Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll;

Informationen, die der Anbieter bereitstellt, um den Nutzer insbesondere über die Zweckbestimmung **oder die vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung** und die ordnungsgemäße Verwendung eines KI-Systems zu informieren, einschließlich der besonderen geografischen, verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen ein Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß **oder vorhersehbar** verwendet werden soll;

Or. en

Änderungsantrag 989

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15**

Vorschlag der Kommission

15. „Gebrauchsanweisung“ die Informationen, die der Anbieter bereitstellt, um den **Nutzer** insbesondere über die Zweckbestimmung und die ordnungsgemäße Verwendung eines KI-Systems zu informieren, einschließlich der besonderen geografischen, verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen ein Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll;

Geänderter Text

15. „Gebrauchsanweisung“ die Informationen, die der Anbieter bereitstellt, um den **Betreiber** insbesondere über die Zweckbestimmung und die ordnungsgemäße Verwendung eines KI-Systems zu informieren, einschließlich der besonderen geografischen, verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen ein Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll;

Or. en

Änderungsantrag 990

Pernando Barrera Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 15**

Vorschlag der Kommission

15. „Gebrauchsanweisung“ die Informationen, die der Anbieter bereitstellt, um den Nutzer insbesondere über die **Zweckbestimmung** und die ordnungsgemäße Verwendung eines KI-Systems zu informieren, einschließlich der besonderen geografischen, verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen ein Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll;

Geänderter Text

15. „Gebrauchsanweisung“ die Informationen, die der Anbieter bereitstellt, um den Nutzer insbesondere über die **vorhersehbare Verwendung** und die ordnungsgemäße Verwendung eines KI-Systems zu informieren, einschließlich der besonderen geografischen, verhaltensbezogenen oder funktionalen Rahmenbedingungen, unter denen ein Hochrisiko-KI-System bestimmungsgemäß verwendet werden soll;

Or. en

Änderungsantrag 991

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

16. „Rückruf eines KI-Systems“ jede Maßnahme, die auf die Rückgabe eines den Nutzern bereits zur Verfügung gestellten KI-Systems an den Anbieter abzielt;

Geänderter Text

16. „Rückruf eines KI-Systems“ jede Maßnahme, die auf die Rückgabe eines den Nutzern bereits zur Verfügung gestellten KI-Systems an den Anbieter **oder auf dessen Außerbetriebsetzung oder Abschaltung** abzielt;

Or. en

Änderungsantrag 992

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 16

Vorschlag der Kommission

16. „Rückruf eines KI-Systems“ jede Maßnahme, die auf die Rückgabe eines den

Geänderter Text

16. „Rückruf eines KI-Systems“ jede Maßnahme, die auf die Rückgabe eines den

Nutzern bereits zur Verfügung gestellten KI-Systems an den Anbieter abzielt;

Betreibern bereits zur Verfügung gestellten KI-Systems an den Anbieter abzielt;

Or. en

Änderungsantrag 993
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 17

Vorschlag der Kommission

17. „Rücknahme eines KI-Systems“ jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, *das* ein KI-System vertrieben, ausgestellt oder angeboten wird;

Geänderter Text

17. „Rücknahme eines KI-Systems“ jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, *dass ein in der Lieferkette befindliches KI-System auf dem Markt bereitgestellt wird*;

Or. en

Änderungsantrag 994
Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

18. „Leistung eines KI-Systems“ die Fähigkeit eines KI-Systems, seine Zweckbestimmung zu erfüllen;

Geänderter Text

18. „Leistung eines KI-Systems“ die Fähigkeit eines KI-Systems, seine Zweckbestimmung *oder vernünftigerweise vorhersehbare Verwendung* zu erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 995
Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18

Vorschlag der Kommission

18. „Leistung eines KI-Systems“ die Fähigkeit eines KI-Systems, seine **Zweckbestimmung** zu erfüllen;

Geänderter Text

18. „Leistung eines KI-Systems“ die Fähigkeit eines KI-Systems, seine **vorhersehbare Verwendung** zu erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 996

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

18a. „Lebensdauer von KI“ der Prozess der Entwicklung, des Einsatzes und der Nutzung eines KI-Systems, einschließlich der Phasen Forschung, Entwurf, Datenbeschaffung, Schulung, Einsatz in begrenztem Umfang, Implementierung und Außerdienststellung;

Or. fr

Änderungsantrag 997

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

20. „Konformitätsbewertung“ das Verfahren zur Überprüfung, ob die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an ein KI-System erfüllt worden sind;

20. „Konformitätsbewertung“ das Verfahren zur Überprüfung **durch einen unabhängigen Dritten**, ob die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung festgelegten **Grundsätze und** Anforderungen an ein KI-System erfüllt worden sind;

Or. en

Änderungsantrag 998
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

20. „Konformitätsbewertung“ das Verfahren *zur Überprüfung, ob* die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an ein KI-System erfüllt worden sind;

Geänderter Text

20. „Konformitätsbewertung“ das Verfahren *zum Nachweis, dass* die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an ein KI-System erfüllt worden sind;

Or. en

Änderungsantrag 999
Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

20. „Konformitätsbewertung“ das Verfahren *zur Überprüfung, ob* die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an ein KI-System erfüllt worden sind;

Geänderter Text

20. „Konformitätsbewertung“ das Verfahren *zum Nachweis, dass* die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an ein KI-System erfüllt worden sind;

Or. en

Änderungsantrag 1000
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 22

Vorschlag der Kommission

22. „notifizierte Stelle“ eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß

Geänderter Text

22. „notifizierte Stelle“ eine Konformitätsbewertungsstelle, die gemäß

dieser Verordnung und anderen einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Union **benannt** wurde;

Art. 32 dieser Verordnung und anderen einschlägigen Harmonisierungsvorschriften der Union **notifiziert** wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1001
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung **des KI-Systems** nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde;

Geänderter Text

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung **eines Hochrisiko-KI-Systems** nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt, **wie ein erneutes Training mit einem völlig anderen Datensatz als dem zu Beginn verwendeten oder das Hinzufügen eines weiteren KI-Moduls zu dem KI-System**, oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde; **zusätzliches und regelmäßiges Training eines KI-Algorithmus durch den KI-Nutzer oder -Anbieter unter Verwendung seiner eigenen Daten, um sicherzustellen, dass das System auch weiterhin exakt und/oder wie vorgesehen funktioniert, stellt keine „wesentliche Änderung“ im Sinne dieser Verordnung dar; ein regelmäßiges Umtrainieren von Modellen aufgrund neuer Daten mit gleicher Struktur gilt nicht als wesentliche Änderung; bei Hochrisiko-KI-Systemen, die nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme weiterhin dazulernen, gelten Änderungen des Hochrisiko-KI-Systems und seiner Leistung, die vom Anbieter zum Zeitpunkt der ursprünglichen Konformitätsbewertung festgelegt wurden und in den Informationen der technischen**

**Dokumentation gemäß Anhang IV
Nummer 2 Buchstabe f enthalten sind,
nicht als wesentliche Änderung;**

Or. en

Änderungsantrag 1002

**Svenja Hahn, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș,
Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen**

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die **sich auf** die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung **auswirkt** oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde;

Geänderter Text

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die **vom Anbieter weder vorhergesehen noch geplant ist und durch die** die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung **beeinträchtigt wird** oder die zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde; **eine wesentliche Änderung ist gegeben, wenn das verbleibende Risiko durch die Änderung des KI-Systems unter Anwendung aller notwendigen Schutzmaßnahmen erhöht wird;**

Or. en

Änderungsantrag 1003

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems nach dessen

Geänderter Text

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems nach dessen

Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde;

Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung, für die das KI-System geprüft wurde **oder seiner Leistung** führt, **einschließlich Änderungen der Zweckbestimmung eines KI-Systems, das nicht als Hochrisiko-KI-System eingestuft ist und bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde;**

Or. en

Änderungsantrag 1004

René Repasi, Marc Angel, Andreas Schieder, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde;

Geänderter Text

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde, **einschließlich der Verwendung eines KI-Systems, die über seinen vernünftigerweise vorhersehbaren Zweck hinausgeht;**

Or. en

Änderungsantrag 1005

Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt oder zu einer Änderung der **Zweckbestimmung** führt, für die das KI-System geprüft wurde;

Geänderter Text

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt oder zu einer Änderung der **vorhersehbaren Verwendung** führt, für die das KI-System geprüft wurde, **wobei die Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen zu berücksichtigen sind**;

Or. en

Änderungsantrag 1006

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23**

Vorschlag der Kommission

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde;

Geänderter Text

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems, **auch infolge seines „Dazulernens“**, nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde;

Or. fr

Änderungsantrag 1007

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde;

23. „wesentliche Änderung“ eine **vom Anbieter nicht vorhergesehene** Änderung des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1008

Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 23

Vorschlag der Kommission

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung führt, für die das KI-System geprüft wurde;

Geänderter Text

23. „wesentliche Änderung“ eine Änderung des KI-Systems nach dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme, die sich auf die Konformität des KI-Systems mit den Anforderungen in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung auswirkt oder zu einer Änderung der Zweckbestimmung **oder der vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendung** führt, für die das KI-System geprüft wurde;

Or. en

Änderungsantrag 1009

Svenja Hahn, Dragoș Tudorache, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

24. „CE-Konformitätskennzeichnung“ (CE-Kennzeichnung) eine Kennzeichnung, durch die ein Anbieter erklärt, dass ein KI-

Geänderter Text

24. „CE-Konformitätskennzeichnung“ (CE-Kennzeichnung) eine **physische oder digitale** Kennzeichnung, durch die ein

System die Anforderungen erfüllt, die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung und in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten („Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“), die die Anbringung dieser Kennzeichnung vorsehen, festgelegt sind;

Anbieter erklärt, dass ein KI-System **oder Produkt mit einem eingebetteten KI-System** die Anforderungen erfüllt, die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung und in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten („Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“), die die Anbringung dieser Kennzeichnung vorsehen, festgelegt sind;

Or. en

Änderungsantrag 1010

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

24. „CE-Konformitätskennzeichnung“ (CE-Kennzeichnung) eine Kennzeichnung, durch die ein Anbieter erklärt, dass ein KI-System die Anforderungen erfüllt, die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung und in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten („Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“), die die Anbringung dieser Kennzeichnung vorsehen, festgelegt sind;

Geänderter Text

24. „CE-Konformitätskennzeichnung“ (CE-Kennzeichnung) eine **physische oder elektronische** Kennzeichnung, durch die ein Anbieter erklärt, dass ein KI-System die Anforderungen erfüllt, die in Titel III Kapitel 2 dieser Verordnung und in anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten („Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union“), die die Anbringung dieser Kennzeichnung vorsehen, festgelegt sind **sowie die Datenschutz-Grundverordnung**;

Or. en

Änderungsantrag 1011

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission

25. „Beobachtung nach dem Inverkehrbringen“ alle Tätigkeiten, die Anbieter von KI-Systemen zur proaktiven Sammlung und Überprüfung von Erfahrungen mit der Nutzung der von ihnen in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen KI-Systeme durchführen, um festzustellen, ob unverzüglich nötige Korrektur- oder Präventivmaßnahmen zu ergreifen sind;

Geänderter Text

25. „Beobachtung nach dem Inverkehrbringen“ alle Tätigkeiten, die Anbieter von KI-Systemen zur proaktiven Sammlung und Überprüfung von Erfahrungen mit der Nutzung der von ihnen in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen KI-Systeme durchführen, um festzustellen, ob unverzüglich nötige Korrektur- oder Präventivmaßnahmen zu ergreifen sind, ***ohne dass diese Tätigkeiten in einer automatisierten Übermittlung von Daten oder Fehlerberichten durch das KI-System an den Anbieter bestehen dürfen;***

Or. fr

Änderungsantrag 1012

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission

28. „gemeinsame Spezifikationen“ ein Dokument, das keine Norm ist und das ***technische Lösungen enthält***, deren Befolgung es ermöglicht, bestimmte Anforderungen und Verpflichtungen dieser Verordnung zu erfüllen;

Geänderter Text

28. „gemeinsame Spezifikationen“ ein Dokument, das keine Norm ist und das ***eine Reihe technischer Standards umfasst***, deren Befolgung es ermöglicht, bestimmte Anforderungen und Verpflichtungen dieser Verordnung zu erfüllen;

Or. en

Änderungsantrag 1013

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 28 a (neu)

28a. „Reallabor“ bei der Entwicklung von KI-Systemen eine isolierte Anwendungs- und Testumgebung, die es ermöglicht, bestimmte Aktionen unter Verwendung eines KI-Systems durchzuführen, und die den Benutzer gleichzeitig vor Schäden durch Verzerrungen, Schäden oder Kenntnisnahme durch Unbefugte schützt;

Or. fr

Änderungsantrag 1014

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

29. „Trainingsdaten“ Daten, die zum Trainieren eines KI-Systems verwendet werden, **wobei** dessen lernbare Parameter **und die Gewichte eines neuronalen Netzes angepasst werden;**

29. „Trainingsdaten“ Daten, die zum Trainieren eines KI-Systems verwendet werden, **um** dessen lernbare Parameter **anzupassen;**

Or. en

Änderungsantrag 1015

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

29. „Trainingsdaten“ Daten, die zum Trainieren eines KI-Systems verwendet werden, wobei dessen lernbare Parameter **und die Gewichte eines neuronalen Netzes angepasst werden;**

29. „Trainingsdaten“ Daten, die zum Trainieren eines KI-Systems verwendet werden, wobei dessen lernbare Parameter angepasst werden;

Änderungsantrag 1016

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission

30. „Validierungsdaten“ Daten, die zum Bewerten des trainierten KI-Systems **und zum Abstimmen seiner nicht lernbaren Parameter und seines Lernprozesses** verwendet werden, **um unter anderem eine Überanpassung zu vermeiden**; der Validierungsdatensatz **kann** ein separater Datensatz **oder Teil** des Trainingsdatensatzes **mit fester oder variabler Aufteilung** sein;

Geänderter Text

30. „Validierungsdaten“ Daten, die zum Bewerten des trainierten KI-Systems verwendet werden; **im Rahmen dieses Prozesses wird bewertet, ob das Modell unter- oder überangepasst ist**; der Validierungsdatensatz **sollte** ein separater Datensatz des Trainingsdatensatzes sein, **damit die Bewertung keine Verzerrungen aufweist, wenn nur ein Datensatz zur Verfügung steht, wird dieser in zwei Teile geteilt: einen Trainings- und einen Validierungsdatensatz; damit eine angemessene Daten-Governance und ein geeignetes Datenverwaltungsverfahren sichergestellt sind, entsprechen beide Gruppen weiterhin Artikel 10 Nummer 3**;

Änderungsantrag 1017

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission

30. „Validierungsdaten“ Daten, die zum Bewerten des trainierten KI-Systems und zum Abstimmen seiner nicht lernbaren Parameter und seines Lernprozesses verwendet werden, **um unter anderem eine Überanpassung zu vermeiden**; der

Geänderter Text

30. „Validierungsdaten“ Daten, die zum Bewerten des trainierten KI-Systems und zum Abstimmen seiner nicht lernbaren Parameter und seines Lernprozesses verwendet werden; der Validierungsdatensatz kann ein separater

Validierungsdatensatz kann ein separater Datensatz oder Teil des Trainingsdatensatzes mit fester oder variabler Aufteilung sein;

Datensatz oder Teil des Trainingsdatensatzes mit fester oder variabler Aufteilung sein;

Or. en

Änderungsantrag 1018

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission

30. „Validierungsdaten“ Daten, die zum Bewerten des trainierten KI-Systems und zum Abstimmen seiner nicht lernbaren Parameter und seines Lernprozesses verwendet werden, um unter anderem eine Überanpassung zu vermeiden; der Validierungsdatensatz kann ein separater Datensatz oder Teil des Trainingsdatensatzes mit fester oder variabler Aufteilung sein;

Geänderter Text

30. „Validierungsdaten **für maschinelles Lernen**“ Daten, die zum Bewerten des trainierten KI-Systems und zum Abstimmen seiner nicht lernbaren Parameter und seines Lernprozesses verwendet werden, um unter anderem eine Überanpassung zu vermeiden; der Validierungsdatensatz kann ein separater Datensatz oder Teil des Trainingsdatensatzes mit fester oder variabler Aufteilung sein;

Or. en

Änderungsantrag 1019

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 30

Vorschlag der Kommission

30. „Validierungsdaten“ Daten, die zum Bewerten des trainierten KI-Systems und zum Abstimmen seiner nicht lernbaren Parameter und seines Lernprozesses verwendet werden, um unter anderem eine Überanpassung zu vermeiden; der

Geänderter Text

30. „Validierungsdaten“ Daten, die zum Bewerten des trainierten KI-Systems und zum Abstimmen seiner nicht lernbaren Parameter und seines Lernprozesses verwendet werden, um unter anderem eine **Unter- oder** Überanpassung zu vermeiden;

Validierungsdatensatz **kann** ein separater Datensatz oder Teil des Trainingsdatensatzes mit fester oder variabler Aufteilung **sein**;

der Validierungsdatensatz **ist** ein separater Datensatz oder Teil des Trainingsdatensatzes mit fester oder variabler Aufteilung;

Or. en

Änderungsantrag 1020

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission

31. „Testdaten“ Daten, die für eine unabhängige Bewertung des trainierten und validierten KI-Systems verwendet werden, um die erwartete Leistung dieses Systems vor dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme zu bestätigen;

Geänderter Text

31. „Testdaten“ Daten, die für eine unabhängige Bewertung des trainierten und validierten KI-Systems verwendet werden, um die erwartete Leistung dieses Systems vor dessen Inverkehrbringen oder Inbetriebnahme zu bestätigen; ***ähnlich wie in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 30 sollte der Testdatensatz ein vom Trainings- und Validierungsdatensatz getrennter Datensatz sein; damit eine angemessene Daten-Governance und ein geeignetes Datenverwaltungsverfahren sichergestellt sind, erfüllt dieser Datensatz auch die Bestimmungen in Artikel 10 Absatz 3;***

Or. en

Änderungsantrag 1021

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 31

Vorschlag der Kommission

31. „Testdaten“ Daten, die für eine unabhängige Bewertung des trainierten und validierten KI-Systems verwendet werden, um die erwartete Leistung dieses Systems vor dessen Inverkehrbringen oder

Geänderter Text

31. „Testdaten“ Daten, die für eine unabhängige Bewertung des trainierten und validierten KI-Systems verwendet werden, um die erwartete Leistung dieses Systems vor dessen Inverkehrbringen oder

Inbetriebnahme zu bestätigen;

Inbetriebnahme zu bestätigen; **die Testdaten liegen in einem separaten Datensatz vor;**

Or. en

Änderungsantrag 1022

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Marina Kaljurand, Paul Tang, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission

33. „biometrische Daten“ **mit speziellen technischen Verfahren gewonnene** personenbezogene Daten **zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;**

Geänderter Text

33. „biometrische Daten“ personenbezogene Daten **im Sinne von Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679;**

Or. en

Änderungsantrag 1023

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission

33. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, **die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person**

Geänderter Text

33. „biometrische Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten;

ermöglichen oder bestätigen, wie
Gesichtsbilder oder daktyloskopische
Daten;

Or. en

Änderungsantrag 1024

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, H el ene Laporte

Vorschlag f ur eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission

33. „biometrische Daten“ mit
speziellen technischen Verfahren
gewonnene personenbezogene Daten zu
den physischen, physiologischen *oder*
verhaltenstypischen Merkmalen einer
nat urlichen Person, die die eindeutige
Identifizierung dieser nat urlichen Person
ermöglichen oder best atigen, wie
Gesichtsbilder oder daktyloskopische
Daten;

Ge andelter Text

33. „biometrische Daten“ mit
speziellen technischen Verfahren
gewonnene personenbezogene Daten zu
den physischen *oder* physiologischen
Merkmalen einer nat urlichen Person, die
die eindeutige Identifizierung dieser
nat urlichen Person erm oglichen oder
best atigen, wie Gesichtsbilder oder
daktyloskopische Daten;

Or. fr

Änderungsantrag 1025

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečn a, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag f ur eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Ge andelter Text

**(33a) „biometriegest utzte Daten“ mit
speziellen technischen Verfahren
gewonnene Daten zu den physischen,
physiologischen oder verhaltenstypischen
Merkmalen einer nat urlichen Person, die
die eindeutige Identifizierung dieser
nat urlichen Person erm oglichen oder
best atigen k onnen oder nicht;**

Or. en

Änderungsantrag 1026

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) „biometriegestützte Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen können oder nicht;

Or. en

Änderungsantrag 1027

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(33a) „biometriegestützte Daten“ mit speziellen technischen Verfahren gewonnene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen oder Charakteristika einer natürlichen Person;

Or. en

Änderungsantrag 1028

Dragoş Tudorache, Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Nicolae Ştefănuţă, Ramona

Strugariu, Dragoş Pîslaru, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Irena Joveva, Malik Azmani, Alin

Mituţa, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(33a) „unterschwellige Techniken“
Techniken, die sensorische Reize wie
Bilder, Texte oder Töne verwenden, die
unterhalb der Grenze der bewussten
menschlichen sensorische Wahrnehmung
liegen;**

Or. en

Änderungsantrag 1029

**Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López
Aguilar, Paul Tang, Maria Grapini**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(33a) „besondere Kategorien
personenbezogener Daten“ Kategorien
personenbezogener Daten gemäß
Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung
(EU) 2016/679;**

Or. en

Änderungsantrag 1030

**Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López
Aguilar, Marina Kaljurand, Paul Tang, Maria Grapini**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 33 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(33b) „biometrische Identifizierung“ die
Verwendung von KI-Systemen zur
automatischen Erkennung physischer,
physiologischer, verhaltensbezogener und
psychologischer menschlicher Merkmale**

wie Gesicht, Augenbewegungen, Gesichtsausdruck, Körperform, Stimme, Sprache, Gang, Haltung, Herzfrequenz, Blutdruck, Geruch, Tastenanschläge, psychologische Reaktionen (Wut, Kummer, Trauer usw.) zum Zweck der Überprüfung der Identität einer Person durch Abgleich der biometrischen Daten der entsprechenden Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten (1:n-Identifizierung);

Or. en

Änderungsantrag 1031

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen oder Absichten natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;

Geänderter Text

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen, **Gedanken, Verfassungen** oder Absichten (*wie „Täuschung“, „Vertrauenswürdigkeit“ oder „Aufrichtigkeit“*) natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen **oder biometriegestützten** Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;

Or. en

Änderungsantrag 1032

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient,

Geänderter Text

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient,

Emotionen oder Absichten natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;

Emotionen, **Gedanken, Verfassungen** oder Absichten (**wie „Täuschung“, „Vertrauenswürdigkeit“ oder „Aufrichtigkeit“**) natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen **oder biometriegestützten** Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;

Or. en

Änderungsantrag 1033
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das **dem Zweck dient**, Emotionen oder Absichten natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;

Geänderter Text

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das **in der Lage ist**, Emotionen **Gedanken, Verfassungen** oder Absichten (**wie „Täuschung“, „Vertrauenswürdigkeit“ oder „Aufrichtigkeit“**) natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;

Or. en

Änderungsantrag 1034
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen oder Absichten natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;

Geänderter Text

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen oder Absichten natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen **oder verhaltensbezogenen** Daten **oder mittels biologischer Implantate oder Hirnimplantate**

festzustellen oder daraus abzuleiten;

Or. fr

Änderungsantrag 1035
Axel Voss, Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen oder Absichten natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;

Geänderter Text

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen oder Absichten natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten **oder von anderen Daten, die von einer Person gewonnen, gelesen oder interpretiert wurden**, festzustellen oder daraus abzuleiten;

Or. en

Änderungsantrag 1036
Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Paul Tang, Petar Vitanov, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen oder Absichten **natürlicher** Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;

Geänderter Text

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen, **Gedanken, Verfassungen** oder Absichten **von** Personen **oder Gruppen** auf der Grundlage ihrer biometrischen **oder biometriegestützten** Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;

Or. en

Änderungsantrag 1037

Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Karen Melchior, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Róza Thun und Hohenstein, Vlad-Marius Botoş, Abir Al-Sahlani, Moritz Körner, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen oder Absichten natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;

Geänderter Text

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen, **Gedanken** oder Absichten natürlicher Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen **oder biometriegestützten** Daten festzustellen oder daraus abzuleiten;

Or. en

Änderungsantrag 1038

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen oder Absichten natürlicher Personen **auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten** festzustellen oder daraus abzuleiten;

Geänderter Text

34. „Emotionserkennungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, Emotionen **Gedanken, Verfassungen** oder Absichten natürlicher Personen festzustellen oder daraus abzuleiten;

Or. en

Änderungsantrag 1039

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Paul Tang, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten bestimmten Kategorien wie Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische Herkunft oder sexuelle oder politische Ausrichtung zuzuordnen;

Geänderter Text

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen **oder biometriegestützten** Daten **bzw. Daten, die aus solchen vernünftigerweise abgeleitet werden können**, bestimmten Kategorien wie **Gender**, Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische **oder soziale** Herkunft, **Gesundheit, mentale oder körperliche Fähigkeiten, Persönlichkeits- oder Charaktermerkmale, Sprache, Religion oder Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit** oder sexuelle oder politische Ausrichtung zuzuordnen;

Or. en

Änderungsantrag 1040

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Paul Tang

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten bestimmten Kategorien wie Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische Herkunft oder sexuelle oder politische Ausrichtung zuzuordnen;

Geänderter Text

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen **oder biometriegestützten** Daten **bzw. Daten, die vernünftigerweise von solchen Daten abgeleitet werden können**, bestimmten Kategorien wie **Gender, Geschlecht**, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische **oder soziale** Herkunft, **Gesundheit, geistige oder körperliche Fähigkeiten, Sprache, Religion oder Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit**, sexuelle oder politische Ausrichtung zuzuordnen;

Änderungsantrag 1041
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten bestimmten Kategorien wie Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische Herkunft oder sexuelle oder politische Ausrichtung zuzuordnen;

Geänderter Text

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen **oder biometriegestützten** Daten bestimmten Kategorien wie Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, **Gesundheit, geistige Fähigkeiten, Persönlichkeitsmerkmale**, Tätowierung, Gesundheit, Verhaltensmerkmale, ethnische Herkunft oder sexuelle oder politische Orientierung zuzuordnen;

Änderungsantrag 1042
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten bestimmten Kategorien wie Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische Herkunft oder sexuelle oder politische Ausrichtung zuzuordnen;

Geänderter Text

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten bestimmten Kategorien wie Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, **Gesundheitszustand**, ethnische Herkunft oder sexuelle oder politische Ausrichtung zuzuordnen;

Änderungsantrag 1043

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen **auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten** bestimmten Kategorien wie ***Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische Herkunft oder sexuelle oder politische Ausrichtung*** zuzuordnen;

Geänderter Text

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das ***biometrische oder biometriegestützte Daten verwendet und*** dem Zweck dient, natürliche Personen bestimmten Kategorien zuzuordnen ***oder ihnen spezifischen Merkmale und Eigenschaften zuzuschreiben;***

Or. en

Änderungsantrag 1044

Svenja Hahn, Dragoș Tudorache, Nicola Beer, Karen Melchior, Morten Løkkegaard, Róza Thun und Hohenstein, Vlad-Marius Botoș, Abir Al-Sahlani, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten bestimmten Kategorien ***wie Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische Herkunft oder sexuelle oder politische Ausrichtung*** zuzuordnen;

Geänderter Text

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen ***oder biometriegestützten*** Daten bestimmten Kategorien zuzuordnen ***oder Merkmale aus ihnen abzuleiten;***

Or. en

Änderungsantrag 1045

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten bestimmten Kategorien **wie *Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische Herkunft oder sexuelle oder politische Ausrichtung*** zuzuordnen;

Geänderter Text

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten bestimmten Kategorien zuzuordnen **oder *ihre Merkmale und Eigenschaften abzuleiten***;

Or. en

Änderungsantrag 1046

Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Róza Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35

Vorschlag der Kommission

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen **auf der Grundlage ihrer biometrischen Daten** bestimmten Kategorien **wie *Geschlecht, Alter, Haarfarbe, Augenfarbe, Tätowierung, ethnische Herkunft oder sexuelle oder politische Ausrichtung*** zuzuordnen;

Geänderter Text

35. „System zur biometrischen Kategorisierung“ ein KI-System, das ***biometrische oder biometriegestützte Daten verwendet und*** dem Zweck dient, natürliche Personen bestimmten Kategorien zuzuordnen **oder *ihnen spezifischen Merkmale und Eigenschaften zuzuschreiben***;

Or. en

Änderungsantrag 1047

Dragoș Tudorache, Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Nicolae Ștefănuță, Ramona Strugariu, Dragoș Pîslaru, Sophia in 't Veld, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Irena Joveva, Malik Azmani, Alin Mituța

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(35a) „biometrisches Fernerkennungssystem“ ein System zur biometrischen Kategorisierung, das in der Lage ist, natürliche Personen aus der Ferne zu klassifizieren;

Or. en

Änderungsantrag 1048
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann;

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann; **dies umfasst weder biometrische Identifizierungssysteme, die für die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Kunden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates verwendet werden, noch die Verwendung für die Authentifizierung im Sinne von Artikel 4 Absatz 29 und Artikel 4 Absatz 30 der Richtlinie (EU) 2015/2366 des Europäischen Parlaments und des Rates;**

Or. en

Änderungsantrag 1049

Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Andrzej Halicki, Jerzy Buzek, Janusz Lewandowski, Radosław Sikorski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

36. „biometrisches **Fernidentifizierungssystem**“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in **einer Referenzdatenbank** gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann;

Geänderter Text

36. „biometrisches **Identifizierungssystem**“ ein KI-System **einschließlich biometrischer Fernidentifizierung**, das dem Zweck dient, natürliche Personen **auch** aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in **einem Referenzdatenverzeichnis** gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, **mit Ausnahme von Überprüfungs-/Authentifizierungssystemen, deren alleiniger Zweck darin besteht, zu bestätigen, dass eine bestimmte natürliche Person diejenige ist, die sie vorgibt zu sein, und von Systemen, die dazu dienen, die Identität einer natürlichen Person zu bestätigen, nur um Zugang zu einem Dienst, einem Gerät oder Räumlichkeiten zu erhalten; und** ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 1050

Kosma Zlotowski, Patryk Jaki, Eugen Jurzyca

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus **der Ferne** durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit

Geänderter Text

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus **räumlicher Entfernung** durch Abgleich der biometrischen Daten

den in *einer Referenzdatenbank* gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann;

einer Person mit den in *einem Referenzdatenverzeichnis* gespeicherten biometrischen Daten, *mit Ausnahme von Überprüfungs-/Authentifizierungssystemen, deren alleiniger Zweck darin besteht, zu bestätigen, dass eine bestimmte natürliche Person diejenige ist, die sie vorgibt zu sein, und von Systemen, die dazu dienen, die Identität einer natürlichen Person zu identifizieren, nur um Zugang zu einem Dienst, einem Gerät oder Räumlichkeiten zu erhalten; und* ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann;

Or. en

Änderungsantrag 1051

Dragoş Tudorache, Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Nicolae Ştefănuţă, Ramona Strugariu, Dragoş Pîslaru, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Irena Joveva, Malik Azmani, Svenja Hahn, Morten Løkkegaard, Alin Mituţa, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann;

Geänderter Text

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann, *mit Ausnahme von Authentifizierungs- und Überprüfungs-systemen, deren alleiniger Zweck darin besteht, auf der Grundlage einer vorherigen Zustimmung zu bestätigen, dass eine bestimmte natürliche Person diejenige ist, die sie vorgibt zu sein, oder die Identität einer natürlichen Person zu bestätigen, um Zugang zu*

*einem Dienst, einem Gerät oder
Räumlichkeiten zu erhalten;*

Or. en

Änderungsantrag 1052

Svenja Hahn, Dragos Tudorache, Nicola Beer, Karen Melchior, Morten Løkkegaard, Vlad-Marius Botos, Abir Al-Sahlani, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann;

Geänderter Text

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann, ***mit Ausnahme von Authentifizierungs- und Überprüfungssystemen, deren alleiniger Zweck darin besteht, auf der Grundlage einer vorherigen Zustimmung zu bestätigen, dass eine bestimmte natürliche Person diejenige ist, die sie vorgibt zu sein, oder die Identität einer natürlichen Person zu bestätigen, um Zugang zu einem Dienst, einem Gerät oder Räumlichkeiten zu erhalten;***

Or. en

Änderungsantrag 1053

Jorge Buxadé Villalba

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, **ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann;**

Geänderter Text

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren;

Or. es

Änderungsantrag 1054

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das **dem Zweck dient**, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, **ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann;**

Geänderter Text

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das **in der Lage ist**, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren;

Or. en

Änderungsantrag 1055

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das **dem Zweck dient**, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, **ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann**;

Geänderter Text

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ **bezeichnet** ein KI-System, das **in der Lage ist**, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren;

Or. en

Änderungsantrag 1056

Rob Rooker

im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, **ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann**;

Geänderter Text

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren;

Or. en

Änderungsantrag 1057

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Paul Tang, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, **ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann;**

Geänderter Text

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren;

Or. en

Änderungsantrag 1058

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das **dem Zweck dient**, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, **ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann;**

Geänderter Text

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das **in der Lage ist**, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank **oder einem Datenspeicher** gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren;

Or. en

Änderungsantrag 1059

Axel Voss, Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

36. „biometrisches

Geänderter Text

36. „biometrisches

Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus *der Ferne* durch *Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten* zu identifizieren, ohne *dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann*;

Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen *aus räumlicher Entfernung* durch *einen „1:n“-Abgleich* zu identifizieren, *bei dem die identifizierten Personen nicht behaupten, eine bestimmte Identität zu besitzen, sondern bei dem die Identität auf andere Weise – ohne die bewusste Mitwirkung dieser Personen – durch die Vermittlung von Live-Vorlagen mit in einer Vorlagendatenbank gespeicherten Vorlagen festgestellt wird*;

Or. en

Änderungsantrag 1060

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren, *ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann*;

Geänderter Text

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das dem Zweck dient, *nach einem einmaligen Prozess* natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten biometrischen Daten zu identifizieren;

Or. fr

Änderungsantrag 1061

Sophia in 't Veld, Michal Šimečka, Róza Thun und Hohenstein

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das **dem Zweck dient**, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten **biometrischen** Daten **zu identifizieren, ohne dass der Nutzer des KI-Systems vorher weiß, ob die Person anwesend sein wird und identifiziert werden kann**;

36. „biometrisches Fernidentifizierungssystem“ ein KI-System, das **in der Lage ist**, natürliche Personen aus der Ferne durch Abgleich der biometrischen Daten **oder anderen körperlichen, physiologischen oder verhaltensbezogenen Daten** einer Person mit den in einer Referenzdatenbank gespeicherten **Daten** in Kategorien einzuordnen;

Or. en

Änderungsantrag 1062
Axel Voss, Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(36a) „aus der Ferne“ bezeichnet den Vorgang der Identifizierung, Überprüfung oder Authentifizierung aus räumlicher Entfernung und unabhängig von einer direkten oder indirekten Interaktion mit dem Datensubjekt;

Or. en

Änderungsantrag 1063
Patrick Breyer

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 37

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

37. „biometrisches Echtzeit-Fernidentifizierungssystem“ ein biometrisches Fernidentifizierungssystem, bei dem die Erfassung biometrischer Daten, der Abgleich und die Identifizierung ohne erhebliche Verzögerung erfolgen; zur Vermeidung

entfällt

einer Umgehung der Vorschriften umfasst dies nicht nur die sofortige Identifizierung, sondern auch eine Identifizierung mit begrenzten kurzen Verzögerungen;

Or. en

Änderungsantrag 1064
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 37

Vorschlag der Kommission

37. „biometrisches ***Echtzeit-Fernidentifizierungssystem***“ ein biometrisches Fernidentifizierungssystem, bei dem die Erfassung biometrischer Daten, der Abgleich und die Identifizierung ***ohne erhebliche Verzögerung*** erfolgen; ***zur Vermeidung einer Umgehung der Vorschriften umfasst dies nicht nur die sofortige Identifizierung, sondern auch eine Identifizierung mit begrenzten kurzen Verzögerungen;***

Geänderter Text

37. „biometrisches ***Identifizierungssystem***“ ein biometrisches Fernidentifizierungssystem, bei dem die Erfassung biometrischer Daten, der Abgleich und die Identifizierung ***kontinuierlich oder in großem Umfang über einen bestimmten Zeitraum und ohne Beschränkung auf ein bestimmtes Ereignis in der Vergangenheit*** erfolgen;

Or. en

Änderungsantrag 1065
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission

38. „***System zur nachträglichen biometrischen Fernidentifizierung***“ ein

Geänderter Text

entfällt

*biometrisches Fernidentifizierungssystem,
das kein biometrisches Echtzeit-
Fernidentifizierungssystem ist;*

Or. en

Änderungsantrag 1066

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, H el ene Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag f ur eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 38

Vorschlag der Kommission

38. „System zur nachtr aglichen biometrischen Fernidentifizierung“ ein biometrisches Fernidentifizierungssystem, das kein biometrisches Echtzeit-Fernidentifizierungssystem ist;

Ge nderter Text

38. „System zur nachtr aglichen biometrischen Fernidentifizierung“ ein biometrisches Fernidentifizierungssystem, das kein biometrisches Echtzeit-Fernidentifizierungssystem ist, ***unabh angig davon, ob die erfassten Daten vor dem Vergleich und der Identifizierung auf einem separaten System gespeichert werden oder nicht;***

Or. fr

 nderungsantrag 1067

Rob Rooker

im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag f ur eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Ge nderter Text

(38a) „Deepfakes“ manipulierte oder k unstlich hergestellte Ton- oder Videodateien, die echt erscheinen und in denen Personen ohne ihr Einverst andnis/Wissen dargestellt werden, oder Ereignisse, die falsch und/oder irref uhrend sind und die mit Techniken der k unstlichen Intelligenz, einschlielich maschinellem Lernen und Deep

Learning, erstellt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1068
Axel Voss, Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 39

Vorschlag der Kommission

39. „öffentlich zugänglicher Raum“
einen der **Öffentlichkeit** zugänglichen
physischen Ort, unabhängig davon, ob
dafür bestimmte **Zugangsbedingungen**
gelten;

Geänderter Text

39. „öffentlich zugänglicher Raum“
einen **einer unbestimmten Anzahl**
natürlicher Personen zugänglichen
physischen Ort, unabhängig davon, ob
bestimmte **Bedingungen oder Umstände**
für den Zugang vorher festgelegt wurden,
und unabhängig von möglichen
Kapazitätsbeschränkungen;

Or. en

Änderungsantrag 1069
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 39

Vorschlag der Kommission

39. „öffentlich zugänglicher Raum“
einen der Öffentlichkeit zugänglichen
physischen Ort, unabhängig davon, ob
dafür bestimmte Zugangsbedingungen
gelten;

Geänderter Text

39. „öffentlich zugänglicher Raum“
einen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort
oder einen Ort mit öffentlicher Funktion,
unabhängig davon, ob dafür bestimmte
Zugangsbedingungen gelten;

Or. en

Änderungsantrag 1070
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul

Garraud

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 40 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

40. „Strafverfolgungsbehörde“:

40. „Strafverfolgungsbehörde“: **eine staatliche Stelle, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständig ist;**

Or. fr

Änderungsantrag 1071

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 40 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) **eine staatliche Stelle, die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder die Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, zuständig ist, oder**

entfällt

Or. fr

Begründung

Da der Unterabsatz b) gestrichen wurde, ist das Bestehen eines Buchstaben b) nicht mehr gerechtfertigt, der Wortlaut wurde direkt wieder in Absatz 40 aufgenommen.

Änderungsantrag 1072

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 40 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**aa) jede andere für die
Strafverfolgung zuständige Behörde,
einschließlich der Gerichte und der
Judikative;**

Or. en

Änderungsantrag 1073
Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 40 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**b) eine andere Stelle oder
Einrichtung, der durch das Recht der
Mitgliedstaaten die Ausübung öffentlicher
Gewalt und hoheitlicher Befugnisse zur
Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder
Verfolgung von Straftaten oder zur
Strafvollstreckung, einschließlich des
Schutzes vor und der Abwehr von
Gefahren für die öffentliche Sicherheit,
übertragen wurde;**

entfällt

Or. fr

Änderungsantrag 1074
Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 41

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

41. „Strafverfolgung“ Tätigkeiten der
Strafverfolgungsbehörden zur Verhütung,
Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung
von Straftaten oder zur Strafvollstreckung,

41. „Strafverfolgung“

einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;

i) Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit; und

ii) Tätigkeiten, die von einer anderen Behörde, die Teil des Strafrechtssystems ist, durchgeführt werden, einschließlich der Justiz;

Or. en

Änderungsantrag 1075
Axel Voss, Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 41

Vorschlag der Kommission

41. „Strafverfolgung“ Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;

Geänderter Text

41. „Strafverfolgung“ Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden **oder in ihrem Namen** zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 1076
Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 41

Vorschlag der Kommission

41. „Strafverfolgung“ Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit;

Geänderter Text

41. „Strafverfolgung“ Tätigkeiten der Strafverfolgungsbehörden **ausschließlich** zur Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder zur Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren allein für die öffentliche Sicherheit;

Or. en

Änderungsantrag 1077

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission

42. „nationale Aufsichtsbehörde“ **die** Behörde, der ein Mitgliedstaat die Verantwortung für die Durchführung und Anwendung dieser Verordnung, die Koordinierung der diesem Mitgliedstaat übertragenen Tätigkeiten, die Wahrnehmung der Funktion der zentralen Kontaktstelle für die Kommission und die Vertretung des Mitgliedstaats im Europäischen Ausschuss für künstliche Intelligenz überträgt;

Geänderter Text

42. „nationale Aufsichtsbehörde“ **eine unabhängige, öffentliche** Behörde, der ein Mitgliedstaat die Verantwortung für die Durchführung und Anwendung dieser Verordnung, die Koordinierung der diesem Mitgliedstaat übertragenen Tätigkeiten, die Wahrnehmung der Funktion der zentralen Kontaktstelle für die Kommission und die Vertretung des Mitgliedstaats im Europäischen Ausschuss für künstliche Intelligenz überträgt;

Or. en

Änderungsantrag 1078

Dragoș Tudorache, Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Nicolae Ștefănuță, Ramona Strugariu, Dragoș Pîslaru, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Irena Joveva, Alin Mituța

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 42

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

42. „nationale Aufsichtsbehörde“ die Behörde, der ein Mitgliedstaat die Verantwortung für die Durchführung und Anwendung dieser Verordnung, die Koordinierung der diesem Mitgliedstaat übertragenen Tätigkeiten, die Wahrnehmung der Funktion der zentralen Kontaktstelle für die Kommission und die Vertretung des Mitgliedstaats im **Europäischen Ausschuss für künstliche Intelligenz** überträgt;

42. „nationale Aufsichtsbehörde“ die Behörde, der ein Mitgliedstaat die Verantwortung für die Durchführung und Anwendung dieser Verordnung, die Koordinierung der diesem Mitgliedstaat übertragenen Tätigkeiten, die Wahrnehmung der Funktion der zentralen Kontaktstelle für die Kommission und die Vertretung des Mitgliedstaats **im Verwaltungsrat des KI-Büros** überträgt;

Or. en

Änderungsantrag 1079
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

43. „zuständige nationale Behörde“ **die nationale Aufsichtsbehörde, die notifizierende Behörde und die Marktüberwachungsbehörde;**

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 1080
Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

43. „zuständige nationale Behörde“ **die nationale Aufsichtsbehörde, die notifizierende Behörde und die Marktüberwachungsbehörde;**

43. „zuständige nationale Behörde“ die notifizierende Behörde und die Marktüberwachungsbehörde;

Or. en

Änderungsantrag 1081

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 43

Vorschlag der Kommission

43. „zuständige **nationale** Behörde“ die nationale Aufsichtsbehörde, die notifizierende Behörde und die Marktüberwachungsbehörde;

Geänderter Text

43. „zuständige nationale Behörde“ **den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDPS)**, die nationale Aufsichtsbehörde, die notifizierende Behörde und die Marktüberwachungsbehörde;

Or. en

Änderungsantrag 1082

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

44. „schwerwiegender Vorfall“ ein Vorkommnis, das direkt oder indirekt eine der nachstehenden Folgen hat, hätte haben können oder haben könnte:

Geänderter Text

44. „schwerwiegender Vorfall“ ein Vorkommnis **oder eine Störung**, das **bzw. die** direkt oder indirekt eine der nachstehenden Folgen hat, hätte haben können oder haben könnte:

Or. fr

Änderungsantrag 1083

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

44. „schwerwiegender Vorfall“ ein

AM\1257725DE.docx

Geänderter Text

44. „schwerwiegender Vorfall“ ein

145/217

PE732.837v01-00

Vorkommnis, das direkt oder indirekt eine der nachstehenden Folgen hat, ***hätte haben können oder haben könnte***:

Vorkommnis, das direkt oder indirekt eine der nachstehenden Folgen hat:

Or. en

Änderungsantrag 1084
Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

44. „schwerwiegender Vorfall“ ein Vorkommnis, das direkt oder indirekt eine der nachstehenden Folgen hat, ***hätte haben können oder haben könnte***:

Geänderter Text

44. „schwerwiegender Vorfall“ ein Vorkommnis, das direkt oder indirekt eine der nachstehenden Folgen hat:

Or. en

Änderungsantrag 1085
Rob Rooker
im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) den Tod oder die schwere gesundheitliche Schädigung einer Person, schwere Sach- oder Umweltschäden,

Geänderter Text

a) den Tod oder die schwere Schädigung ***der körperlichen oder psychischen Gesundheit oder des Wohlergehens*** einer Person, schwere Sach- oder Umweltschäden,

Or. en

Änderungsantrag 1086
Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) den Tod oder die schwere gesundheitliche Schädigung einer Person, schwere Sach- oder Umweltschäden,

a) den Tod oder die schwere Schädigung **der körperlichen oder psychischen Gesundheit oder des Wohlergehens** einer Person, schwere Sach- oder Umweltschäden;

Or. en

Änderungsantrag 1087

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) den Tod oder die **schwere** gesundheitliche Schädigung einer Person, schwere Sach- oder Umweltschäden,

a) den Tod oder die gesundheitliche Schädigung einer Person **oder ihres Vermögens**, schwere Sach- oder Umweltschäden,

Or. fr

Änderungsantrag 1088

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) den Tod oder die schwere gesundheitliche Schädigung einer Person, **schwere Sach- oder Umweltschäden**,

a) den Tod oder die schwere gesundheitliche Schädigung einer Person,

Or. en

Änderungsantrag 1089

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina

Vollath, Tsvetelina Penkova, Petar Vitanov, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) den Tod oder die **schwere** gesundheitliche Schädigung einer Person, schwere Sach- oder Umweltschäden,

a) den Tod oder die gesundheitliche Schädigung einer Person, schwere Sach- oder Umweltschäden,

Or. en

Änderungsantrag 1090

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) einen Verstoß gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundrechte;

Or. en

Änderungsantrag 1091

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ab) systematische, massenhafte oder schwerwiegende Verletzung anderer Rechte;

Or. en

Änderungsantrag 1092

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe a c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ac) *Schädigung der Demokratie, der
Rechtsstaatlichkeit oder der Umwelt;***

Or. en

Änderungsantrag 1093

**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, H el ene Laporte, Jean-Paul
Garraud**

Vorschlag f ur eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) eine schwere **und unumkehrbare**
St rung der Verwaltung und des Betriebs
kritischer Infrastrukturen.

b) eine schwere St rung der
Verwaltung und des Betriebs kritischer
Infrastrukturen,

Or. fr

Änderungsantrag 1094

**Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, H el ene Laporte, Jean-Paul
Garraud**

Vorschlag f ur eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ba) *einen Versto  gegen die
Verpflichtungen nach nationalem Recht
oder Unionsrechts zum Schutz der
Grundrechte.***

Or. fr

Änderungsantrag 1095

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) einen Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz der Grundrechte;

Or. en

Änderungsantrag 1096

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den Bestimmungen des Unionsrechts zum Schutz personenbezogener Daten;

Or. en

Änderungsantrag 1097

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) eine schwerwiegende Verletzung der Grundrechte einer Person;

Or. en

Änderungsantrag 1098

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Petar Vitanov, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) „KI-Systeme, die ein Risiko bergen“ KI-Systeme, die die Grundrechte, die Gesundheit und die Sicherheit von Personen im Allgemeinen, auch am Arbeitsplatz, den Verbraucherschutz, die Umwelt, die öffentliche Sicherheit, die in Artikel 2 EUV verankerten Werte und andere öffentliche Interessen, die durch die geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union geschützt sind, potenziell in einem Maße beeinträchtigen können, das über das hinausgeht, was im Hinblick auf den beabsichtigten Zweck oder unter den normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Bedingungen für die Nutzung des betreffenden Systems, einschließlich der Dauer der Nutzung und gegebenenfalls der Anforderungen an Inbetriebnahme, Installation und Wartung, als vernünftig und vertretbar gilt.

Or. en

Änderungsantrag 1099

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) „Reallabor“ einen Rahmen, der durch die Bereitstellung eines

strukturierten Kontextes für Experimente gegebenenfalls in einem realen oder digitalen Umfeld die Erprobung innovativer Technologien, Produkte, Dienstleistungen oder Konzepte für einen begrenzten Zeitraum und in einem begrenzten Teil eines Sektors oder Bereichs unter regulatorischer Aufsicht ermöglicht, wobei sichergestellt wird, dass geeignete Schutzmaßnahmen vorhanden sind;

Or. en

Änderungsantrag 1100
Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) „Empfehlungssystem“ ein vollständig oder teilweise automatisiertes System, das von einer Online-Plattform verwendet wird, um auf ihrer Online-Schnittstelle den Nutzern bestimmte Informationen vorzuschlagen oder zu priorisieren, auch infolge einer vom Nutzer veranlassten Suche, oder das auf andere Weise die relative Reihenfolge oder Hervorhebung der angezeigten Informationen bestimmt.

Or. en

Änderungsantrag 1101
Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Patryk Jaki, Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) „kritische Infrastruktur“ einen Vermögenswert, ein System oder einen Teil davon, der bzw. das zur Bereitstellung einer Dienstleistung erforderlich ist, welche zur Aufrechterhaltung der grundlegenden gesellschaftlichen Funktionen oder wirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne von Artikel 2 Absätze 4 und 5 der Richtlinie .../... über die Resilienz kritischer Einrichtungen von wesentlicher Bedeutung ist;

Or. en

Änderungsantrag 1102

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

44a. „Verzerrung“ eine Tendenz zur Voreingenommenheit gegenüber oder gegen eine Person, einen Gegenstand oder eine Ansicht, ob absichtlich oder unabsichtlich, die aufgrund von Entwurf, Datenbeschaffung, Interaktionen, Personalisierung oder Parametrisierung eines KI-Systems entstehen kann;

Or. fr

Begründung

Definition gemäß den Ethik-Leitlinien für vertrauenswürdige KI von 2019 der von der Europäischen Kommission eingesetzten unabhängigen hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz.

Änderungsantrag 1103

Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) „Reallabor“ eine Einrichtung, die eine kontrollierte Umgebung bereitstellt, um die sichere Entwicklung, Erprobung und Validierung innovativer KI-Systeme für einen begrenzten Zeitraum vor ihrem Inverkehrbringen oder ihrer Inbetriebnahme nach einem spezifischen Plan zu erleichtern;

Or. en

Änderungsantrag 1104
Andrea Caroppo, Salvatore De Meo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) „unlautere Voreingenommenheit“ eine Neigung zu Vorurteilen gegenüber einer natürlichen Person, die zu einer diskriminierenden und/oder ungerechten Behandlung mancher natürlicher Personen gegenüber anderen führen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1105
Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) „wissenschaftliche Forschung und Entwicklung“ jegliche wissenschaftliche

Entwicklung, jegliches Experiment, jegliche Analyse, Prüfung oder Validierung, die unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1106

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) Wissenschaftliche Forschung und Entwicklung jegliche wissenschaftliche Entwicklung, jegliches Experiment, jegliche Analyse, Prüfung oder Validierung, die unter kontrollierten Bedingungen durchgeführt wird.

Or. en

Änderungsantrag 1107

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44a) „Beinaheunfall“ einen Vorfall, der unter leicht veränderten Umständen zu einem „schwerwiegenden Vorfall“ geführt hätte;

Or. en

Änderungsantrag 1108

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44b) „Bewertung des sozialen Verhaltens“ die Bewertung oder Kategorisierung von EU-Bürgern auf der Grundlage ihres Verhaltens oder ihrer (persönlichen) Merkmale, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen zutreffen:

i) die Informationen sind für die Bewertung oder Kategorisierung nicht hinreichend relevant;

ii) die Informationen werden in einem anderen Bereich als dem der Bewertung oder Kategorisierung erzeugt oder gesammelt;

iii) die Informationen sind für die Bewertung oder Kategorisierung nicht erforderlich oder verhältnismäßig;

iv) die Informationen enthalten besondere Kategorien personenbezogener Daten oder legen diese offen.

Or. en

Änderungsantrag 1109

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44b) „Bewertung des sozialen Verhaltens“ die Bewertung oder Kategorisierung von Personen auf der Grundlage ihres Verhaltens oder ihrer (persönlichen) Merkmale, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen zutreffen:

i) die Informationen sind für die Bewertung oder Kategorisierung nicht

hinreichend relevant;

ii) die Informationen werden in einem anderen Bereich als dem der Bewertung oder Kategorisierung erzeugt oder gesammelt;

iii) die Informationen sind für die Bewertung oder Kategorisierung nicht erforderlich oder verhältnismäßig;

iv) die Informationen enthalten besondere Kategorien personenbezogener Daten oder legen diese offen.

Or. en

Änderungsantrag 1110

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44b) „Deepfake“ manipulierte oder synthetische Ton-, Bild- oder Videoinhalte, die fälschlicherweise den Anschein erwecken, echt oder wahrhaftig zu sein, und in denen Personen dargestellt werden, die ohne ihre Zustimmung scheinbar Dinge sagen oder tun, die sie nicht gesagt oder getan haben, und die mit Hilfe von KI-Techniken, auch mithilfe von maschinellem Lernen und Deep Learning, erstellt wurden;

Or. en

Änderungsantrag 1111

Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44b) „Deep Fake“ ein KI-System, das Bild-, Ton- oder Videoinhalte erzeugt oder manipuliert, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einrichtungen oder Ereignissen deutlich ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen würden.

Or. en

Änderungsantrag 1112

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Marina Kaljurand, Maria Grapini

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44b) „System der künstlichen Intelligenz mit unbestimmtem Verwendungszweck“ ein System der künstlichen Intelligenz ohne spezifische und begrenzte, vom Anbieter festgelegte Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 1113

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

44b. „Überprüfbarkeit“ die Fähigkeit eines KI-Systems, eine Bewertung seiner Algorithmen, Daten und Entwurfsprozesse zu durchlaufen;

Begründung

Definition gemäß den Ethik-Leitlinien für vertrauenswürdige KI von 2019 der von der Europäischen Kommission eingesetzten unabhängigen hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz.

Änderungsantrag 1114

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44b) „Kind“ jede Person unter 18 Jahren;

Or. en

Änderungsantrag 1115

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

44b. „Reproduzierbarkeit“ die Fähigkeit eines KI-Systems, ein identisches Verhalten bei der Ausführung unter identischen Bedingungen in Versuchen nachzuweisen;

Or. fr

Begründung

Definition gemäß den Ethik-Leitlinien für vertrauenswürdige KI von 2019 der von der Europäischen Kommission eingesetzten unabhängigen hochrangigen Expertengruppe für künstliche Intelligenz.

Änderungsantrag 1116

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 44 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44c) „Betroffene(r)“ jede natürliche oder juristische Person oder Gruppe natürlicher oder juristischer Personen, die von der Nutzung oder den Ergebnissen von KI-Systemen oder einer Kombination von KI-Systemen betroffen sind;

Or. en

Änderungsantrag 1117

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar, Marina Kaljurand, Maria Grapini, Brando Benifei

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44c) „Profiling“ jegliche Form der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679;

Or. en

Änderungsantrag 1118

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44c) „Vorfall“ einen Funktionsfehler eines KI-Systems;

Or. en

Änderungsantrag 1119

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44c) „Kind“ jede Person unter 18 Jahren.

Or. en

Änderungsantrag 1120

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44d) „System der künstlichen Intelligenz innerhalb eines bestimmten Verwendungszwecks“ ein System der künstlichen Intelligenz ohne spezifische und begrenzte, vom Anbieter festgelegte Zwecke;

Or. en

Änderungsantrag 1121

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44d) „personenbezogene Daten“ bezeichnet Daten im Sinne von Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679;

Or. en

Änderungsantrag 1122

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44e) „Deep Fake“ von einem KI-System erzeugte oder manipulierte Bild-, Ton- oder Videoinhalte, die bestehenden Personen, Gegenständen, Orten oder anderen Einheiten oder Ereignissen erkennbar ähneln und einer Person fälschlicherweise als echt oder wahrhaftig erscheinen;

Or. en

Änderungsantrag 1123

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44e) „nicht personenbezogene Daten“ Daten, bei denen es sich nicht um personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 handelt;

Or. en

Änderungsantrag 1124

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44f) „kritische Infrastruktur“ einen Vermögenswert, ein System oder einen Teil davon, der bzw. das zur Bereitstellung einer Dienstleistung erforderlich ist, welche zur Aufrechterhaltung der grundlegenden gesellschaftlichen Funktionen oder wirtschaftlichen Aktivitäten im Sinne von Artikel 2 Absätze 4 und 5 der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Resilienz kritischer Einrichtungen (2020/0365 (COD) von wesentlicher Bedeutung ist;

Or. en

Änderungsantrag 1125

Kateřina Konečná, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 f (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44f) „konstruktionsintegrierte Abhilfemaßnahmen“ technische Mechanismen und/oder betriebliche Verfahren, die bereits in der Entwurfsphase festgelegt werden, um die Folgen und Auswirkungen falscher Vorhersagen durch ein KI-System wirksam aufdecken, prüfen, korrigieren und verbessern zu können;

Or. en

Änderungsantrag 1126

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44g) „schädliche unterschwellige Technik“ eine Maßnahme, deren Existenz und Wirkung von einer natürlichen Person, bei der sie angewandt wird, überhaupt nicht wahrgenommen werden kann, und die bezweckt und unmittelbar bewirkt, dass diese Person durch Handlungen körperlichen oder seelischen Schaden erleidet;

Or. en

Änderungsantrag 1127
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 44 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(44h) „unlautere Voreingenommenheit“ eine Neigung zu Vorurteilen gegenüber einer natürlichen Person, die zu einer diskriminierenden und/oder ungerechten Behandlung einiger natürlicher Personen gegenüber anderen führen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1128
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

„Bewertung des sozialen Verhaltens“ bezeichnet die Bewertung oder

Kategorisierung von einzelnen natürlichen Personen oder einer Gruppe auf der Grundlage ihres Verhaltens oder ihrer (persönlichen) Merkmale, wenn eine oder mehrere der folgenden Bedingungen zutreffen: (1) die Informationen sind für die Bewertung oder Kategorisierung nicht hinreichend relevant, erforderlich oder verhältnismäßig; (2) die Informationen werden in einem anderen Bereich als dem der Bewertung oder Kategorisierung erzeugt oder gesammelt; (3) die Informationen enthalten besondere Kategorien personenbezogener Daten oder legen diese offen.

Or. en

Änderungsantrag 1129

Svenja Hahn, Nicola Beer, Vlad-Marius Botoș, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 3a

KI mit allgemeinem Verwendungszweck

(1) KI-Anwendungen mit allgemeinem Verwendungszweck gelten nicht als Anwendungen mit Zweckbestimmung im Sinne dieser Verordnung, es sei denn, diese Systeme wurden so angepasst, dass sie einem bestimmten Zweck dienen, der in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fällt.

(2) Jede natürliche oder juristische Person, die eine KI-Anwendung mit allgemeinem Verwendungszweck an eine bestimmte Zweckbestimmung anpasst und sie in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, gilt als Anbieter und unterliegt den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen.

(3) Der ursprüngliche Anbieter einer KI-Anwendung für allgemeine Zwecke muss Artikel 15 dieser Verordnung jederzeit einhalten. Nach dem Inverkehrbringen oder der Inbetriebnahme und ohne Beeinträchtigung seiner eigenen Rechte an geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnisse sind dem in Absatz 2 genannten neuen Anbieter alle wesentlichen, sachdienlichen und vernünftigerweise zu erwartenden Informationen zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um den in dieser Verordnung festgelegten Verpflichtungen nachzukommen.

(4) Der Erstanbieter einer KI-Anwendung mit allgemeinem Verwendungszweck ist nur für die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen und Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 15 dieser Verordnung gegenüber der natürlichen oder juristischen Person verantwortlich, die die KI-Anwendung mit allgemeinem Verwendungszweck an eine bestimmte Zweckbestimmung anpasst.

Or. en

Änderungsantrag 1130

Sergey Lagodinsky

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Kim Van Sparrentak, Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4

entfällt

Änderungen des Anhangs I

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Merkmalen, die den dort

*aufgeführten Techniken und Konzepten
ähnlich sind, an Marktentwicklungen und
technische Entwicklungen anzupassen.*

Or. en

Änderungsantrag 1131

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4

entfällt

Änderungen des Anhangs I

*Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte
Rechtsakte zur Änderung der Liste der
Techniken und Konzepte in Anhang I zu
erlassen, um diese Liste auf der
Grundlage von Merkmalen, die den dort
aufgeführten Techniken und Konzepten
ähnlich sind, an Marktentwicklungen und
technische Entwicklungen anzupassen.*

Or. en

Änderungsantrag 1132

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4

entfällt

Änderungen des Anhangs I

*Der Kommission wird die Befugnis
übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte*

Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Merkmalen, die den dort aufgeführten Techniken und Konzepten ähnlich sind, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen.

Or. en

Begründung

Anhang I sollte gestrichen werden, um Zukunftssicherheit zu gewährleisten und für Rechtssicherheit zu sorgen. Daher wird Artikel 4 nicht mehr benötigt.

Änderungsantrag 1133
Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4

entfällt

Änderungen des Anhangs I

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Merkmalen, die den dort aufgeführten Techniken und Konzepten ähnlich sind, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen.

Or. en

Begründung

Durch unsere geänderte Definition von AI in Artikel 3 werden dieser Artikel und Anhang I obsolet.

Änderungsantrag 1134
Jörgen Warborn, Arba Kokalari, Tomas Tobé

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Merkmalen, die den dort aufgeführten Techniken und Konzepten ähnlich sind, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen.

entfällt

Or. en

Begründung

Um Rechtssicherheit für KI-Entwickler zu schaffen, ist es wichtig, dass die Definition von KI-Systemen eindeutig festgelegt ist und nicht plötzlich durch delegierte Rechtsakte geändert werden kann. Alle diesbezüglichen Änderungen bedürfen der Zustimmung des Parlaments.

Änderungsantrag 1135
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von ***Merkmalen, die den dort aufgeführten*** Techniken und Konzepten ***ähnlich sind***, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen.

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I ***nach angemessener Beratung mit den relevanten Interessengruppen, die in den Anwendungsbereich der Definition eines KI-Systems gemäß Artikel 3 Absatz 1 fallen***, zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Techniken und Konzepten an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen ***auf der Grundlage von transparenten Kriterien*** anzupassen.

Jedes Mal, wenn die Liste der in Anhang I aufgeführten Techniken und Ansätze geändert wird, haben Anbieter

und Nutzer von KI-Systemen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, 24 Monate Zeit, um die entsprechenden Anforderungen und Verpflichtungen anzuwenden. Artikel 83 gilt für KI-Systeme, die bereits vor Veröffentlichung der delegierten Rechtsakte in Verkehr gebracht wurden.

Or. en

Änderungsantrag 1136

Svenja Hahn, Dragoş Tudorache, Nicola Beer, Morten Løkkegaard, Vlad-Marius Botoş, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Merkmalen, **die den dort aufgeführten Techniken und Konzepten ähnlich sind**, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 **nach angemessener und transparenter Konsultation unter Einbeziehung der einschlägigen Interessenträger** delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I, **die unter die Bestimmung des Begriffs „KI-System“ in Artikel 3 Absatz 1 fallen**, zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von **transparenten** Merkmalen an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen. **Den Anbietern und Nutzern von KI-Systemen sollte eine Frist von 24 Monaten eingeräumt werden, um allen Änderungen des Anhangs I nachkommen zu können.**

Or. en

Änderungsantrag 1137

Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Andrzej Halicki, Jerzy Buzek, Janusz Lewandowski, Radosław Sikorski

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Merkmalen, die den dort aufgeführten Techniken und Konzepten ähnlich sind, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I, **die unter die Bestimmung des Begriffs „KI-System“ in Artikel 3 Absatz 1 fallen**, zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Merkmalen **und Risiken**, die den dort aufgeführten Techniken und Konzepten ähnlich sind, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 1138

Barbara Thaler, Lukas Mandl, Axel Voss, Deirdre Clune

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Merkmalen, die den dort aufgeführten Techniken und Konzepten ähnlich sind, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Merkmalen, die den dort aufgeführten Techniken und Konzepten ähnlich sind, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen. **Als angemessene Übergangsfrist werden für jede Änderung zwei Jahre angesetzt.**

Or. en

Änderungsantrag 1139

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Merkmalen, die den dort aufgeführten Techniken und Konzepten ähnlich sind, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste **durch Ergänzungen oder nicht einschränkende Präzisierungen** auf der Grundlage von **beschreibenden** Merkmalen, die den dort aufgeführten Techniken und Konzepten ähnlich sind, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen.

Or. fr

Änderungsantrag 1140 Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Merkmalen, die den dort aufgeführten Techniken und Konzepten ähnlich sind, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen.

Geänderter Text

Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 73 **nach Rücksprache mit einschlägigen Interessenträgern** delegierte Rechtsakte zur Änderung der Liste der Techniken und Konzepte in Anhang I zu erlassen, um diese Liste auf der Grundlage von Merkmalen, die den dort aufgeführten Techniken und Konzepten ähnlich sind, an Marktentwicklungen und technische Entwicklungen anzupassen.

Or. en

Änderungsantrag 1141 Bettina Vollath

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4– Absatz 1 a (neu)

Artikel 4a

Für alle KI-Systeme geltende Grundsätze
Alle Betreiber von KI-Systemen beachten folgende Grundsätze:

(1) Die Betreiber von KI-Systemen achten während des gesamten Lebenszyklus des KI-Systems die Grundrechte und die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 EUV verankert sind. Um dies zu gewährleisten, müssen die Betreiber Mechanismen und Schutzmaßnahmen anwenden, die dem Kontext angemessen sind und dem Stand der Technik entsprechen („Fairness“).

(2) Die Betreiber sind für das ordnungsgemäße Funktionieren von KI-Systemen und für die Einhaltung des Grundsatzes der Fairness verantwortlich, und zwar auf der Grundlage ihrer Rolle, des Kontexts und im Einklang mit dem Stand der Technik. Die Betreiber gewährleisten das ordnungsgemäße Funktionieren der von ihnen konzipierten, entwickelten, betriebenen oder eingesetzten KI-Systeme während ihres gesamten Lebenszyklus im Einklang mit ihrer Rolle und dem geltenden Rechtsrahmen, indem sie dies durch ihr Handeln und ihre Entscheidungsprozesse nachweisen („Rechenschaftspflicht“).

(3) Die Betreiber verpflichten sich zu Transparenz und verantwortungsvoller Offenlegung der KI-Systeme. Um dies zu gewährleisten, müssen die Betreiber aussagekräftige Informationen bereitstellen, die dem Kontext angemessen sind und dem Stand der Technik entsprechen, um

a) ein allgemeines Verständnis von KI-Systemen zu fördern,

b) die betroffenen Personen darauf aufmerksam zu machen, dass sie mit einem KI-System interagieren, und ihnen

dies zu erläutern,

c) den von einem KI-System Betroffenen zu ermöglichen, das Ergebnis nachzuvollziehen, und

d) den von einem KI-System Betroffenen die Möglichkeit zu geben, das Ergebnis anzufechten, und zwar auf der Grundlage klarer und leicht verständlicher Informationen über die Faktoren und die Logik, die der Vorhersage, Empfehlung oder Entscheidung zugrunde liegen („Transparenz und Erklärbarkeit“).

(4) Die Betreiber stellen sicher, dass KI-Systeme während ihres gesamten Lebenszyklus robust, sicher und geschützt sind, sodass sie bei normaler Nutzung, vorhersehbarer Nutzung oder missbräuchlicher Nutzung oder unter anderen ungünstigen Bedingungen ordnungsgemäß funktionieren und kein unangemessenes Risiko darstellen. Die Betreiber gewährleisten auf der Grundlage ihrer Rollen und des Kontexts die Rückverfolgbarkeit, auch in Bezug auf Datensätze, Prozesse und Entscheidungen, die während des Lebenszyklus des KI-Systems getroffen werden, um die Analyse der Ergebnisse des KI-Systems und Antworten auf Anfragen zu ermöglichen, die dem Kontext angemessen sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Die Betreiber wenden auf der Grundlage ihrer Aufgaben, des Kontexts und ihrer Handlungsfähigkeit in jeder Phase des Lebenszyklus von KI-Systemen kontinuierlich einen systematischen Risikomanagementansatz an, um die mit KI-Systemen verbundenen Risiken zu bewältigen, einschließlich des Schutzes der Privatsphäre, des Schutzes personenbezogener Daten, der digitalen Sicherheit, der Sicherheit und Voreingenommenheit („Privatsphäre und Sicherheit“)

(5) Die Betreiber setzen sich proaktiv für positive Ergebnisse für die Menschen, die

Gesellschaft und den Planeten ein, wie z. B. die Förderung der Eingliederung, den Abbau wirtschaftlicher, sozialer, geschlechtsspezifischer und sonstiger Ungleichheiten und den Schutz der natürlichen Umwelt, um so ein integratives Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und das Wohlergehen zu fördern („sozialer Nutzen“)

(6) Die Betreiber sollten motiviert werden, einen menschenzentrierten Ansatz zu verfolgen. KI, die auf dem Unionsmarkt verfügbar ist oder anderweitig Menschen in der Union beeinflusst, sollten daher auf den Menschen abgestimmt sein, damit Menschen darauf vertrauen können, dass die Technik sicher angewandt wird und den Gesetzen, auch den Grundrechten, genügt, was den Umstieg auf einen humanzentrierten Ansatz bei der Entwicklung von KI auch in der Forschung und der Bildung erforderlich macht.

Or. en

Änderungsantrag 1142

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Anhang I aufgeführten Techniken und Ansätze können nur durch eine Änderungsverordnung geändert werden, wenn die Änderung eine Rücknahme, eine einschränkende Präzisierung oder eine Änderung der Definition der genannten Techniken und Ansätze betrifft.

Or. fr

Änderungsantrag 1143

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

*Für alle KI-Systeme geltende Grundsätze
Alle Betreiber von KI-Systemen beachten folgende Grundsätze:*

(1) Die Betreiber von KI-Systemen achten während des gesamten Lebenszyklus des KI-Systems die Grundrechte und die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 EUV verankert sind. Um dies zu gewährleisten, müssen die Betreiber Mechanismen und Schutzmaßnahmen anwenden, die dem Kontext angemessen sind und dem Stand der Technik entsprechen („Fairness“).

(2) Die Betreiber sind für das ordnungsgemäße Funktionieren von KI-Systemen und für die Einhaltung des Grundsatzes der Fairness verantwortlich, und zwar auf der Grundlage ihrer Rolle, des Kontexts und im Einklang mit dem Stand der Technik. Die Betreiber gewährleisten das ordnungsgemäße Funktionieren der von ihnen konzipierten, entwickelten, betriebenen oder eingesetzten KI-Systeme während ihres gesamten Lebenszyklus im Einklang mit ihrer Rolle und dem geltenden Rechtsrahmen, indem sie dies durch ihr Handeln und ihre Entscheidungsprozesse nachweisen („Rechenschaftspflicht“)

(3) Die Betreiber verpflichten sich zu Transparenz und verantwortungsvoller Offenlegung der KI-Systeme. In diesem Sinne müssen die Betreiber Mechanismen und Schutzmaßnahmen anwenden, die dem Kontext angemessen sind und dem

Stand der Technik entsprechen, um

a) ein allgemeines Verständnis von KI-Systemen zu fördern,

b) die betroffenen Personen darauf aufmerksam zu machen, dass sie mit einem KI-System interagieren, und ihnen dies zu erläutern,

c) die betroffenen Personen über die ihnen durch diese Verordnung verliehenen Rechte zu informieren,

d) den von einem KI-System Betroffenen zu ermöglichen, das Ergebnis nachzuvollziehen, und

e) den von einem KI-System Betroffenen die Möglichkeit zu geben, das Ergebnis anzufechten, und zwar auf der Grundlage klarer und leicht verständlicher Informationen über die Faktoren und die Logik, die der Vorhersage, Empfehlung oder Entscheidung zugrunde liegen („Transparenz und Erklärbarkeit“).

(4) Die Betreiber stellen sicher, dass KI-Systeme während ihres gesamten Lebenszyklus robust, sicher und geschützt sind, sodass sie bei normaler Nutzung, vorhersehbarer Nutzung oder missbräuchlicher Nutzung oder unter anderen ungünstigen Bedingungen ordnungsgemäß funktionieren und kein unangemessenes Risiko darstellen. Die Betreiber gewährleisten auf der Grundlage ihrer Rolle und des Kontexts die Rückverfolgbarkeit, auch in Bezug auf Datensätze, Prozesse und Entscheidungen, die während des Lebenszyklus des KI-Systems getroffen werden, um die Analyse der Ergebnisse des KI-Systems und Antworten auf Anfragen zu ermöglichen, die dem Kontext angemessen sind und dem Stand der Technik entsprechen. Die Betreiber wenden auf der Grundlage ihrer Aufgaben, des Kontexts und ihrer Handlungsfähigkeit in jeder Phase des Lebenszyklus des KI-Systems kontinuierlich einen systematischen

Risikomanagementansatz an, um die mit KI-Systemen verbundenen Risiken, einschließlich des Schutzes der Privatsphäre, des Schutzes personenbezogener Daten, der digitalen Sicherheit, der Sicherheit und der Voreingenommenheit („Privatsphäre und Sicherheit“), zu bewältigen;

(5) Die Betreiber setzen sich proaktiv für positive Ergebnisse für die Menschen, die Gesellschaft und den Planeten ein, wie z. B. die Förderung der Eingliederung, den Abbau wirtschaftlicher, sozialer, geschlechtsspezifischer und sonstiger Ungleichheiten und den Schutz der natürlichen Umwelt, um so ein integratives Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und das Wohlergehen zu fördern („sozialer Nutzen“).

Or. en

Änderungsantrag 1144
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Vertrauenswürdige KI-Systeme

(1) Die in diesem Artikel dargelegten Grundsätze bilden einen hochwertigen Rahmen für ein kohärentes und koordiniertes, auf den Menschen ausgerichtetes europäisches Konzept für vertrauenswürdige KI-Systeme, die die Werte, auf denen die Union beruht, achten und fördern. Die vorliegende Verordnung trägt diesen Grundsätzen Rechnung, indem sie bestimmte Anforderungen für die in den Artikeln 8 bis 15 aufgeführten Hochrisiko-KI-Systeme festlegt.

- *„Menschliches Handeln und menschliche Aufsicht“ bedeutet, dass KI-Systeme als ein Werkzeug entwickelt und eingesetzt werden, das den Menschen dient, die Menschenwürde und die persönliche Autonomie respektiert und so funktioniert, dass es von Menschen in einer den jeweiligen Umständen angemessenen Weise kontrolliert und überwacht werden kann.*
- *„Technische Robustheit und Sicherheit“ bedeutet, dass KI-Systeme so entwickelt und eingesetzt werden, dass unbeabsichtigte und unerwartete Schäden minimiert werden und dass sie im Falle von Problemen robust und widerstandsfähig gegen Versuche sind, die Nutzung oder Leistung des KI-Systems durch böswillige Dritte zu verändern.*
- *„Privatsphäre und Datenqualitätsmanagement“ bedeutet, dass KI-Systeme im Einklang mit den geltenden Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre und des Datenschutzes entwickelt und eingesetzt werden und dabei Daten verarbeiten, die hohen Anforderungen an Qualität und Integrität genügen.*
- *„Transparenz“ bedeutet, dass KI-Systeme so entwickelt und eingesetzt werden müssen, dass sie angemessen nachvollziehbar und erklärbar sind, wobei den Menschen bewusst gemacht werden muss, dass sie mit einem KI-System kommunizieren oder interagieren, und dass die Nutzer ordnungsgemäß über die Fähigkeiten und Grenzen des KI-Systems informiert werden müssen.*
- *„Vielfalt, Nichtdiskriminierung und Fairness“ bedeutet, dass KI-Systeme in einer Weise entwickelt und genutzt werden, die unterschiedliche Akteure einbezieht und einen gleichberechtigten Zugang fördert, wobei diskriminierende Auswirkungen, die nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten verboten sind, vermieden werden.*

• „*Soziales und ökologisches Wohlergehen*“ bedeutet, dass KI-Systeme in nachhaltiger und umweltfreundlicher Weise und zum Nutzen aller Menschen entwickelt und eingesetzt werden, wobei die langfristigen Auswirkungen auf den Einzelnen, die Gesellschaft und die Demokratie überwacht und bewertet werden.

• „*Rechenschaftspflicht*“ bedeutet, dass KI-Systeme so entwickelt oder eingesetzt werden müssen, dass die Überprüfbarkeit und Rechenschaftspflicht nach geltendem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten erleichtert wird und gleichzeitig klargestellt wird, wer rechtlich verantwortlich ist, wenn das KI-System negative Auswirkungen hat.

(2) Absatz 1 berührt nicht die Verpflichtungen, die sich aus den bestehenden Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten ergeben, und begründet keine zusätzlichen Verpflichtungen für die Anbieter oder Nutzer.

(3) Die europäischen Normungsorganisationen verstehen die in Absatz 1 genannten Grundsätze als ergebnisorientierte Ziele, wenn sie geeignete harmonisierte Normen für KI-Systeme mit hohem Risiko im Sinne von Artikel 40 Absatz 2b entwickeln. Für alle anderen KI-Systeme wird die freiwillige Anwendung auf der Grundlage von harmonisierten Normen, technischen Spezifikationen und Verhaltenskodizes gemäß Artikel 69 Absatz 1a gefördert.

Or. en

Änderungsantrag 1145

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Für alle KI-Systeme geltende Grundsätze
Alle Betreiber von KI-Systemen beachten folgende Grundsätze:

(1) Die Betreiber von KI-Systemen achten während des gesamten Lebenszyklus des KI-Systems die Grundrechte und die Werte der Union, wie sie in Artikel 2 EUV verankert sind. Um dies zu gewährleisten, müssen die Betreiber Mechanismen und Schutzmaßnahmen anwenden, die dem Kontext angemessen sind und dem Stand der Technik entsprechen („Fairness“)

(2) Die Betreiber sind für das ordnungsgemäße Funktionieren von KI-Systemen und für die Einhaltung des Grundsatzes der Fairness verantwortlich, und zwar auf der Grundlage ihrer Rolle, des Kontexts und im Einklang mit dem Stand der Technik. Die Betreiber gewährleisten das ordnungsgemäße Funktionieren der von ihnen konzipierten, entwickelten, betriebenen oder eingesetzten KI-Systeme während ihres gesamten Lebenszyklus im Einklang mit ihrer Rolle und dem geltenden Rechtsrahmen, indem sie dies durch ihr Handeln und ihre Entscheidungsprozesse nachweisen („Rechenschaftspflicht“)

(3) Die Betreiber verpflichten sich zu Transparenz und verantwortungsvoller Offenlegung der KI-Systeme. Um dies zu gewährleisten, müssen die Betreiber Mechanismen und Schutzmaßnahmen anwenden, die dem Kontext angemessen sind und dem Stand der Technik entsprechen:

a) ein allgemeines Verständnis von KI-Systemen zu fördern,

b) die betroffenen Personen darauf aufmerksam zu machen, dass sie mit einem KI-System interagieren, und ihnen

dies zu erklären,

c) den von einem KI-System Betroffenen zu ermöglichen, das Ergebnis nachzuvollziehen, und

d) den von einem KI-System Betroffenen die Möglichkeit zu geben, das Ergebnis anzufechten, und zwar auf der Grundlage klarer und leicht verständlicher Informationen über die Faktoren und die Logik, die der Vorhersage, Empfehlung oder Entscheidung zugrunde liegen („Transparenz und Erklärbarkeit“).

(4) Die Betreiber stellen sicher, dass KI-Systeme während ihres gesamten Lebenszyklus robust, sicher und geschützt sind, sodass sie bei normaler Nutzung, vorhersehbarer Nutzung oder missbräuchlicher Nutzung oder unter anderen ungünstigen Bedingungen ordnungsgemäß funktionieren und kein unangemessenes Risiko darstellen. Die Betreiber gewährleisten auf der Grundlage ihrer Rollen und des Kontexts die Rückverfolgbarkeit, auch in Bezug auf Datensätze, Prozesse und Entscheidungen, die während des Lebenszyklus des KI-Systems getroffen werden, um die Analyse der Ergebnisse des KI-Systems und Antworten auf Anfragen zu ermöglichen, die dem Kontext angemessen sind und dem Stand der Technik entsprechen.

Die Betreiber wenden auf der Grundlage ihrer Aufgaben, des Kontexts und ihrer Handlungsfähigkeit in jeder Phase des Lebenszyklus von KI-Systemen kontinuierlich einen systematischen Risikomanagementansatz an, um die mit KI-Systemen verbundenen Risiken zu bewältigen, einschließlich des Schutzes der Privatsphäre, des Schutzes personenbezogener Daten, der digitalen Sicherheit, der Sicherheit und Voreingenommenheit („Privatsphäre und Sicherheit“)

(5) Die Betreiber setzen sich proaktiv für positive Ergebnisse für die Menschen, die

Gesellschaft und den Planeten ein, wie z. B. die Förderung der Eingliederung, den Abbau wirtschaftlicher, sozialer, geschlechtsspezifischer und sonstiger Ungleichheiten und den Schutz der natürlichen Umwelt, um so ein integratives Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und das Wohlergehen zu fördern („sozialer Nutzen“)

Or. en

Begründung

Die Artikel 4a und 4b sollen Teil der neuen, für alle KI-Systeme geltenden Grundsätze des Titels Ia sein.

Änderungsantrag 1146

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Rechte auf Transparenz

(1) Anbieter und Betreiber von KI-Systemen, die sich auf natürliche Personen auswirken, insbesondere indem sie diese bewerten oder beurteilen, Vorhersagen über sie treffen, ihnen Informationen, Waren oder Dienstleistungen empfehlen oder ihren Zugang zu Waren und Dienstleistungen bestimmen oder beeinflussen, müssen die natürlichen Personen darüber informieren, dass sie der Nutzung eines solchen KI-Systems ausgesetzt sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen eine klare und prägnante Angabe des Anbieters oder Entwicklers und der Zweckbestimmung des Hochrisiko-KI-Systems,

Informationen über die Rechte der natürlichen Person, die ihr im Rahmen dieser Verordnung übertragen werden, und einen Verweis auf eine öffentlich zugängliche Quelle, die weitere Informationen über das Hochrisiko-KI-System bereithält, insbesondere zu dem einschlägigen Eintrag in die in Artikel 60 genannte EU-Datenbank, falls anwendbar.

(3) Diese Informationen sind in prägnanter, verständlicher und einfach zugänglicher Form darzulegen, auch für Menschen mit Behinderungen.

(4) Diese Verpflichtung gilt unbeschadet anderer Gesetze der Union oder der Mitgliedstaaten, insbesondere Verordnung 2016/679 [DSGVO], Richtlinie 2016/680 [Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung] und Verordnung 2022/XXX [Gesetz über digitale Dienste].

(5) KI-Betroffene haben das Recht, keinem Hochrisiko-KI-System unterworfen zu sein.

Or. en

Änderungsantrag 1147

Kosma Złotowski, Patryk Jaki, Vincenzo Sofo, Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Benachrichtigung über den Einsatz eines KI-Systems

(1) Nutzer von KI-Systemen, die sich auf natürliche Personen auswirken, insbesondere indem sie diese bewerten oder beurteilen, Vorhersagen über sie treffen, ihnen Informationen, Waren oder Dienstleistungen empfehlen oder ihren

Zugang zu Waren und Dienstleistungen bestimmen oder beeinflussen, müssen die natürlichen Personen darüber informieren, dass sie der Nutzung eines solchen KI-Systems ausgesetzt sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen umfassen eine klare und prägnante Angabe des Nutzers und des Zwecks des KI-Systems, Informationen über die Rechte der natürlichen Person gemäß dieser Verordnung und einen Verweis auf öffentlich zugängliche Quellen, die weitere Informationen über das KI-System bereithalten, insbesondere den entsprechenden Eintrag in der in Artikel 60 genannten EU-Datenbank, sofern anwendbar.

(3) Diese Informationen sind in prägnanter, verständlicher und einfach zugänglicher Form darzulegen, auch für Menschen mit Behinderungen.

(4) Diese Verpflichtung gilt unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, insbesondere der Verordnung (EU) 2016/679, der Richtlinie (EU) 2016/680 und der Verordnung (EU) 2022/XXX.

Or. en

Änderungsantrag 1148

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Petar Vitanov, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

***Barrierefreiheitsanforderungen für
Anbieter und Nutzer von KI-Systemen***

***(1) Die Anbieter von KI-Systemen stellen
sicher, dass ihre Systeme gemäß den***

Anforderungen an die Barrierefreiheit in Anhang I Abschnitt I, Abschnitt II, Abschnitt VI und Abschnitt VII der Richtlinie (EU) 2019/882 zugänglich sind, bevor diese Systeme in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden.

(2) Die Nutzer von KI-Systemen verwenden diese Systeme gemäß den Anforderungen an die Barrierefreiheit in Anhang I Abschnitte III, IV, VI und VII der Richtlinie (EU) 2019/882.

(3) Nutzer von KI-Systemen müssen die notwendigen Informationen gemäß Anhang V der Richtlinie (EU) 2019/882 aufbereiten. Unbeschadet von Anhang VIII dieser Verordnung muss die Information in einer für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Form öffentlich gemacht und bereitgehalten werden, solange das KI-System in Betrieb ist.

(4) Unbeschadet der Rechte betroffener Personen auf Informationen über die Nutzung und Funktionsweise von KI-Systemen, der Transparenzverpflichtungen für Anbieter und Nutzer von KI und der Verpflichtungen zur Gewährleistung einer kohärenten und aussagekräftigen öffentlichen Transparenz im Rahmen dieser Verordnung stellen Anbieter und Nutzer von KI-Systemen sicher, dass die gemäß dieser Verordnung bereitgestellten Informationen, Formulare und Maßnahmen in einer Weise zur Verfügung stehen, dass sie leicht auffindbar, leicht verständlich und gemäß Anhang I der Richtlinie 2019/882 barrierefrei zugänglich sind.

(5) Die Nutzer von KI-Systemen müssen sicherstellen, dass Verfahren vorhanden sind, die gewährleisten, dass die Nutzung von KI-Systemen mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen in Einklang steht. Änderungen der Nutzungsmerkmale, Änderungen der geltenden Barrierefreiheitsanforderungen

und Änderungen der harmonisierten Normen oder der technischen Spezifikationen, auf deren Grundlage erklärt wird, dass die Nutzung eines KI-Systems die Anforderungen an Barrierefreiheit erfüllt, sind vom Nutzer angemessen zu berücksichtigen.

(6) Im Fall der Nichtübereinstimmung müssen Nutzer von KI-Systemen die notwendigen Korrekturmaßnahmen zur Übereinstimmung mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen ergreifen. Soweit erforderlich und auf Verlangen des Nutzers muss der Anbieter des betreffenden KI-Systems mit dem Nutzer zusammenarbeiten, um die Verwendung des KI-Systems in Übereinstimmung mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen zu bringen.

(7) Entspricht die Nutzung eines KI-Systems nicht den geltenden Anforderungen an die Barrierefreiheit, so unterrichtet der Nutzer unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das System genutzt wird, und macht dabei ausführliche Angaben, insbesondere über die Nichteinhaltung und etwaige Abhilfemaßnahmen. Sie kooperieren mit der Behörde auf deren Anfrage hin bei allen Maßnahmen, die ergriffen werden, um die Nutzung des KI-Systems mit den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen in Einklang zu bringen.

(8) Bei KI-Systemen und deren Verwendung, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon, die sich aus der Richtlinie (EU) 2019/882 ableiten und deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, entsprechen, wird insofern eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Verordnung vermutet, als sich diese Normen oder Teile davon auf diese Anforderungen erstrecken.

(9) Bei KI-Systemen und deren Verwendung, die den für die Richtlinie (EU) 2019/882 angenommenen technischen Spezifikationen oder Teilen davon entsprechen, wird insofern eine Konformität mit den Barrierefreiheitsanforderungen dieser Verordnung vermutet, als sich diese Normen oder Teile davon auf diese Anforderungen erstrecken.

Or. en

Änderungsantrag 1149
Kosma Zlotowski, Patryk Jaki, Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

*Erläuterung der Entscheidungsfindung
im Einzelfall*

(1) Eine von einem Hochrisiko-KI-System oder mit dessen Unterstützung getroffene Entscheidung, die Rechtswirkungen in Bezug auf eine Person entfaltet oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, muss mit einer aussagekräftigen, sachdienlichen Erläuterung versehen sein, die zumindest Folgendes umfasst:

- a) der Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess;*
- b) die eingegebenen Daten über die betroffene Person, einschließlich der Angabe ihrer personenbezogenen Daten, auf deren Grundlage die Entscheidung getroffen wurde;*
- c) bei Hochrisiko-KI-Systemen den Link zu dem Eintrag in der EU-Datenbank gemäß Artikel 60;*
- d) die Informationen über die Rechte, die*

der Person nach dieser Verordnung zustehen, einschließlich des Rechts, bei der nationalen Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen.

Damit Informationen zu den Eingabedaten unter Buchstabe b) aussagekräftig sind, müssen sie eine leicht verständliche Beschreibung der aus anderen Daten gezogenen Schlussfolgerungen enthalten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verwendung von KI-Systemen,

a) die gesetzlich zur Aufdeckung, Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Absatz 41 und des Artikels 52 dieser Verordnung befugt sind, wenn die Entscheidung nicht für die Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung eines bestimmten Verstoßes erforderlich und verhältnismäßig ist;

b) für die sich Ausnahmen von oder Einschränkungen der Verpflichtung nach Absatz 1 aus dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergeben, das geeignete andere Garantien für die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht.

(3) Die Erläuterung im Sinne von Absatz 1 erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung der betroffenen Person mitgeteilt wird, und zwar in klarer, leicht verständlicher und verständlicher Form, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich ist.

(4) Ist die betroffene Person der Ansicht, dass die Entscheidung Rechtswirkungen entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, der Betreiber aber keine Erklärung abgegeben hat, kann sie diese verlangen. Der Betreiber unterrichtet die betroffene Person innerhalb von 7 Tagen darüber, wie er

das Ersuchen beurteilt hat, und gibt im Falle der Annahme des Ersuchens unverzüglich eine Erklärung ab. Wird das Ersuchen abgelehnt, so unterrichtet der Betreiber die betroffene Person über ihr Recht, sich bei der nationalen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Or. en

Änderungsantrag 1150

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

Für alle KI-Systeme geltende Grundsätze

(1) Anbieter und Betreiber von KI-Systemen beachten folgende Grundsätze:

- a) KI-Systeme müssen in fairer und transparenter Weise in Bezug auf KI-Betroffene eingesetzt werden;*
- b) Betroffene Personen haben das Recht, automatisch eine Erklärung gemäß Artikel 4c zu erhalten;*
- c) KI-Subjekte haben das Recht, gegen eine Entscheidung Einspruch zu erheben, die ausschließlich von einem KI-System getroffen wurde oder sich in erheblichem Maße auf die Ergebnisse eines KI-Systems stützt und die rechtliche Wirkungen für sie hat oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Dieser Absatz gilt unbeschadet des Artikels 22 der Verordnung 2016/679;*
- d) KI-Systeme dürfen nicht genutzt werden, um Leistungs- und Informationsasymmetrien zum Nachteil von KI-Betroffenen auszunutzen,*

unabhängig davon, ob solche Asymmetrien bereits bestehen oder durch die Nutzung von KI-Systemen selbst geschaffen oder verschärft werden können. Insbesondere dürfen KI-Systeme nicht genutzt werden, KI-Betroffene aufgrund der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Merkmale, auf der Grundlage biometrischer Daten sowie aufgrund wirtschaftlicher Faktoren zu diskriminieren;

e) KI-Systeme müssen sicher und zuverlässig sein und während ihres gesamten Lebenszyklus eine zuverlässige, genaue und robuste Leistung sicherstellen;

f) KI-Systeme, die für die Interaktion mit KI-Subjekten bestimmt sind, müssen so konzipiert und entwickelt werden, dass natürliche Personen darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren, insbesondere wenn dessen Ergebnisse oder Verhalten vernünftigerweise mit dem eines Menschen verwechselt werden können;

(2) Die Anbieter von KI-Systemen sind für die Einhaltung der in Absatz 1 festgelegten Grundsätze verantwortlich und in der Lage, die Einhaltung dieser Grundsätze nachzuweisen. Diese Anforderung gilt entsprechend für Einsatzkräfte, wenn sie die Zweckbestimmung oder die Funktionsweise des KI-Systems wesentlich beeinflusst haben;

(3) Die Funktionsweise von KI-Systemen wird regelmäßig überwacht und bewertet, um sicherzustellen, dass sie die im Unionsrecht festgelegten Rechte und Pflichten achten;

(4) Diese Grundsätze gelten unbeschadet der nach dem Recht der Mitgliedstaaten oder der Union bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf Transparenz, Erläuterung oder

Änderungsantrag 1151

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4b

*Das Recht auf Erläuterung der
individuellen Entscheidungsfindung*

(1) Eine Entscheidung, die der Nutzer auf der Grundlage der Ergebnisse eines KI-Systems trifft und die rechtliche Auswirkungen auf eine betroffene Person hat oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, muss mit einer aussagekräftigen Erklärung folgender Aspekte versehen sein:

a) der Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess;

b) der damit verbundenen Logik, den wichtigsten Parametern für die Entscheidungsfindung und ihr relatives Gewicht; und

c) der Eingabedaten zur betroffenen Person und aller Hauptparameter, auf deren Grundlage die Entscheidung getroffen wurde.

Damit Informationen über Eingabedaten unter Punkt c) aussagekräftig sind, müssen sie eine leicht verständliche Beschreibung der aus anderen Daten gezogenen Schlussfolgerungen enthalten, wenn es sich um Schlussfolgerungen handelt, die sich auf Hauptparameter beziehen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ist es den Strafverfolgungsbehörden oder der

Justiz in der Union untersagt, KI-Systeme zu verwenden, die von den Anbietern oder Vertreibern als geschlossen oder als proprietär gekennzeichnet sind;

(3) Die Erklärung im Sinne des Absatzes 1 ist zum Zeitpunkt der Mitteilung der Entscheidung an die betroffene Person abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 1152

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung **Artikel 4 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4c

Erläuterung der Entscheidungsfindung im Einzelfall

(1) Eine von einem Hochrisiko-KI-System oder mit dessen Unterstützung getroffene Entscheidung, die Rechtswirkungen in Bezug auf einen KI-Betroffenen entfaltet oder diesen in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, muss mit einer aussagekräftigen, sachdienlichen Erläuterung versehen sein, die zumindest Folgendes umfasst:

a) die Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess und das Ausmaß, in dem die vom KI-System erzeugten Ergebnisse die Entscheidung in diesem Fall beeinflusst haben;

b) die zugrunde liegende Logik sowie Hauptparameter für die Entscheidungsfindung und ihre relative Gewichtung;

c) die eingegebenen Daten über KI-Betroffene, einschließlich der Angabe

ihrer personenbezogenen Daten und Parameter, auf deren Grundlage die Entscheidung getroffen wurde. Damit die Informationen über die eingegebenen Daten aussagekräftig sein können, müssen sie eine leicht verständliche Beschreibung der aus anderen Daten gezogenen Schlussfolgerungen enthalten;

d) gegebenenfalls die Kategorie oder Gruppe, in die KI-Betroffene eingestuft wurden;

e) ob in Bezug auf andere Personen unter vergleichbaren Umständen dieselbe Entscheidung getroffen wurde– und wenn nicht, –eine Erklärung, warum die betroffene Person anders behandelt wurde, unbeschadet des Schutzes personenbezogener Daten;

f) bei KI-Systemen mit hohem Risiko den Link zu dem Eintrag in der EU-Datenbank gemäß Artikel 60;

g) die Informationen über die Rechte, die der Person nach dieser Verordnung zustehen, einschließlich des Rechts, bei einer Aufsichtsbehörde eine Beschwerde einzureichen;

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verwendung von KI-Systemen,

a) die nach den Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 41 und Artikel 52 dieser Verordnung gesetzlich zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung und Verfolgung von Straftaten oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen zugelassen sind, wenn die Entscheidung nicht für die Aufdeckung, Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung einer bestimmten Straftat notwendig und verhältnismäßig ist;

b) für die sich Ausnahmen von oder Einschränkungen der Verpflichtung nach Absatz 1 aus dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten ergeben, das geeignete andere Garantien für die Rechte und Freiheiten sowie die berechtigten Interessen der betroffenen

Person vorsieht;

(3) Die Erläuterung im Sinne von Absatz 1 erfolgt automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung den KI-Betroffenen mitgeteilt wird, und zwar in klarer, leicht verständlicher und für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Form;

(4) Wenn eine von KI betroffene Person standardmäßig keine Erklärung erhalten hat, hat sie das Recht, diese zu verlangen. Der Betreiber informiert die betroffene Person innerhalb von sieben Tagen. Wird das Ersuchen abgelehnt, so unterrichtet der Betreiber die KI-Betroffenen über ihr Recht, sich bei der nationalen Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Or. en

Änderungsantrag 1153

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4c

Recht auf den Erhalt einer Erläuterung der individuellen Entscheidungsfindung

(1) Eine Entscheidung, die der Nutzer auf der Grundlage der Ergebnisse eines KI-Systems trifft und die rechtliche Auswirkungen auf eine betroffene Person hat oder diese in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, muss mit einer aussagekräftigen Erklärung zu folgenden Aspekten versehen sein:

a) der Rolle des KI-Systems im Entscheidungsprozess;

b) der damit verbundenen Logik, den

wichtigsten Parametern für die Entscheidungsfindung und ihrer relativen Gewichtung; und

c) der Eingabedaten zur betroffenen Person und aller Hauptparameter, auf deren Grundlage die Entscheidung getroffen wurde.

Damit Informationen über Eingabedaten nach Buchstabe c aussagekräftig sind, müssen sie eine leicht verständliche Beschreibung der aus anderen Daten gezogenen Schlussfolgerungen enthalten, wenn es sich um Schlussfolgerungen handelt, die sich auf Hauptparameter beziehen.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 ist es den Strafverfolgungsbehörden oder der Justiz in der Union untersagt, KI-Systeme zu verwenden, die von den Anbietern oder Vertreibern als geschlossen oder als proprietär gekennzeichnet sind;

(3) Die Erklärung im Sinne des Absatzes 1 ist zum Zeitpunkt der Mitteilung der Entscheidung an die betroffene Person abzugeben.

Or. en

Änderungsantrag 1154

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Petar Vitanov, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 d (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4d

Das Recht, nicht mit nicht konformen AI-Systemen konfrontiert zu werden

Natürliche Personen haben das Recht, nicht mit KI-Systemen konfrontiert zu werden, die:

a) ein unannehmbares Risiko im Sinne von Artikel 5 darstellen oder

b) die Anforderungen dieser Verordnung anderweitig nicht einhält.

Or. en

Änderungsantrag 1155

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5

5 *(-1) Alle Praktiken im Zusammenhang mit künstlicher Intelligenz und KI-Systemen, deren Entwicklung, Einsatz oder Verwendung oder vernünftigerweise vorhersehbarer Missbrauch den Wesensgehalt eines Grundrechts beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, sind verboten.*

Or. en

Änderungsantrag 1156

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Alexandra Geese, Alviina Alametsä

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1) *Folgende* Praktiken im Bereich der künstlichen Intelligenz *sind* verboten:

(1) *Zusätzlich zu Absatz -1 sind die folgenden* Praktiken der künstlichen Intelligenz verboten:

Or. en

Änderungsantrag 1157

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der **unterschwellig**en Beeinflussung **außerhalb des Bewusstseins einer Person** einsetzt, **um das Verhalten** einer Person **in einer Weise wesentlich zu beeinflussen**, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen **oder** psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken **mit der Wirkung oder wahrscheinlichen Wirkung einer wesentlichen Verfälschung des Verhaltens** einer Person **indem sie die Fähigkeit der Person, eine informierte Entscheidung zu treffen, spürbar beeinträchtigt und die Person dadurch zu einer Entscheidung veranlasst, die sie sonst nicht getroffen hätte**, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen, psychischen **oder wirtschaftlichen** Schaden zufügt oder zufügen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1158

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä, Sylwia Spurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der **unterschwellig**en **Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins** einer Person einsetzt, **um das Verhalten einer Person** in einer Weise **wesentlich zu beeinflussen**, die **dieser** Person oder **einer anderen Person** einen physischen oder psychischen

Geänderter Text

a) **die Entwicklung**, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, **der Einsatz** oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken **mit der Wirkung oder wahrscheinlichen Wirkung einer wesentlichen Verfälschung des Verhaltens** einer Person **oder einer Gruppe** einsetzt, **einschließlich der Beeinträchtigung der**

Schaden zufügt oder zufügen kann;

Entscheidungsfreiheit der betreffenden Person, wodurch diese zu einer Entscheidung veranlasst wird, die sie andernfalls nicht getroffen hätte, in einer Weise, die ***jeder*** Person oder ***der gesamten Gesellschaft*** einen physischen, ***wirtschaftlichen*** oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1159

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, ***das Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten*** einer Person in einer Weise ***wesentlich zu beeinflussen***, die ***dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen*** Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems ***mit dem Verwendungszweck, dem Ziel, oder der Nutzung für Manipulation, Täuschung oder Verfälschung des Verhaltens*** einer Person ***oder, um die Merkmale einer Person auszunutzen***, in einer Weise, die ***in den folgenden Aspekten*** Schaden zufügt oder zufügen kann:

i) die Grundrechte dieser Person, einer anderen Person oder einer Gruppe von Personen, einschließlich ihrer physischen oder psychischen Gesundheit und Sicherheit, und/oder

ii) Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder die Gesellschaft als Ganzes;

Or. en

Änderungsantrag 1160

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der **unterschwelligten Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um** das Verhalten einer Person **in einer Weise** wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen **Person einen** physischen **oder** psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken **mit der Wirkung oder wahrscheinlichen Wirkung**, das Verhalten einer Person wesentlich zu beeinflussen, **indem ihre Fähigkeit zur eigenmächtigen Entscheidungsfindung beeinträchtigt wird, weshalb sie eine Entscheidung trifft, die sie andernfalls nicht getroffen hätte, in einer Weise**, die dieser Person oder anderen **Personen materiellen oder nicht-materiellen Schaden**, auch physischen, psychischen oder **wirtschaftlichen** Schaden, zufügt oder zufügen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1161

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwelligten Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten einer Person **in einer Weise wesentlich** zu beeinflussen, **die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann**;

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwelligten Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten einer Person zu beeinflussen;

Or. fr

Änderungsantrag 1162

Kateřina Konečná, Fernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der **unterschwellig** Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, **um das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;**

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das **manipulative, auch unterschwellige**, Techniken der Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt;

Or. en

Änderungsantrag 1163

Dragoș Tudorache, Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Nicolae Ștefănuță, Ramona Strugariu, Dragoș Pîslaru, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Irena Joveva, Malik Azmani, Alin Mituța

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwellig Beeinflussung **außerhalb des Bewusstseins einer Person** einsetzt, **um das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;**

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwellig Beeinflussung einsetzt, **mit Ausnahme von KI-Systemen, die solche Techniken für die wissenschaftliche Forschung und für zugelassene therapeutische Zwecke auf der Grundlage der ausdrücklichen Zustimmung der natürlichen Personen, die ihnen ausgesetzt sind, nutzen; diese Systeme werden für die Zwecke dieser Verordnung als hochriskant eingestuft;**

Or. en

Änderungsantrag 1164
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschweligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten einer Person ***in einer Weise*** wesentlich zu beeinflussen, ***die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann***;

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschweligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten einer Person wesentlich zu beeinflussen;

Or. en

Änderungsantrag 1165
Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Andrzej Halicki, Jerzy Buzek, Janusz Lewandowski, Radosław Sikorski

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschweligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschweligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann, ***der mit entsprechender Sorgfalt vorhergesagt werden könnte***;

Or. en

Änderungsantrag 1166
Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, **das Techniken der unterschwellig Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um** das Verhalten einer Person **in einer Weise** wesentlich zu beeinflussen, **die** dieser Person oder einer anderen Person **einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;**

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems **mit dem Ziel**, das Verhalten einer Person **erheblich und** wesentlich zu beeinflussen **oder** dieser Person oder einer anderen Person **unmittelbar erheblichen Schaden zuzufügen;**

Or. en

Änderungsantrag 1167
Karlo Ressler

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, **um** das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das **schädliche** Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt **mit dem Ziel**, das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person **vorhersehbar** einen **materiellen**, physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1168

Kosma Zlotowski, Eugen Jurzyca, Patryk Jaki, Adam Bielan

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten einer Person in **einer** Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten einer Person in **beabsichtiger** Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1169

Svenja Hahn, Nicola Beer, Karen Melchior, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș, Abir Al-Sahlani, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, **das Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um** das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich **zu beeinflussen**, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen **kann**;

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, **mit dem Ziel oder der Folge, dass** das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich **beeinflusst wird**, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder **mit hoher Wahrscheinlichkeit** zufügen **wird**;

Or. en

Änderungsantrag 1170

René Repasi, Marc Angel, Andreas Schieder, Maria-Manuel Leitão-Marques

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der **unterschwelligen** Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Or. en

**Änderungsantrag 1171
Marion Walsmann**

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt **oder zufügen kann**;

Geänderter Text

a) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das Techniken der unterschwelligen Beeinflussung außerhalb des Bewusstseins einer Person einsetzt, um das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt;

Or. en

**Änderungsantrag 1172
Dragoș Tudorache, Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Nicolae Ștefănuță, Ramona Strugariu, Dragoș Pîslaru, Sophia in 't Veld, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Irena Joveva, Malik Azmani, Karen Melchior, Alin Mituța, Michal Šimečka**

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das absichtlich manipulative oder täuschende Techniken einsetzt, um das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann, die Grundrechte dieser Person oder einer anderen Person verletzt oder gegen die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union verstößt;

Or. en

Änderungsantrag 1173

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Petar Vitanov, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das unerschwellige Techniken einsetzt;

Or. en

Änderungsantrag 1174

Kim Van Sparrentak, Sergey Lagodinsky
im Namen der Verts/ALE-Fraktion
Alexandra Geese, Alviina Alametsä, Sylwia Spurek

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das **eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung** ausnutzt, um das Verhalten einer **dieser Gruppe angehörenden Person** in einer Weise wesentlich **zu beeinflussen**, die **dieser Person oder einer anderen Person** einen physischen **oder** psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

b) **die Entwicklung**, das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme, **der Einsatz** oder die Verwendung eines KI-Systems, das **jegliche Merkmale einer Person oder mehrerer Personen, einschließlich solcher, die für die bekannte oder vorhergesagte Persönlichkeit oder die soziale oder wirtschaftliche Lage dieser Personen kennzeichnend sind**, ausnutzt **oder nach realistischer Erwartung ausnutzen kann**, um **zu bewirken oder bewirken zu können, dass** das Verhalten einer **oder mehrerer Personen der Gruppe** in einer Weise wesentlich **beeinflusst wird**, die **jeglicher Person** einen **materiellen oder immateriellen Schaden – unter anderem physischen, psychischen oder wirtschaftlichen Schaden –** zufügt oder zufügen kann, **oder die Demokratie oder Gesellschaft als Ganzes betrifft**,

Or. en

Änderungsantrag 1175

Kateřina Konečn, Pernando Barrena Arza, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das **eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit** einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters **oder** ihrer **körperlichen oder geistigen Behinderung** ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen **oder** psychischen

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das **Merkmale** einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters, **ihres Geschlechts, ihrer ethnischen Herkunft, ihrer sexuellen Ausrichtung, einer Behinderung oder sonstiger biologischer, körperlicher, physiologischer, verhaltensbezogener oder sozialer Merkmale, die eine nachteilige, ungünstige oder diskriminierende**

Schaden zufügt oder zufügen kann;

Behandlung im Vergleich zu Personen ohne diese Merkmale zur Folge haben, ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen, psychischen **oder materiellen** Schaden zufügt oder zufügen kann;

Or. en

Begründung

The proposed text of the Commission is very limiting and does not sufficiently protect individuals, especially belonging to marginalised groups, from AI-based exploitation. The AI Act should go beyond the paternalistic approach of seeing certain groups of society as inherently 'vulnerable' and instead should appreciate that this vulnerability is caused by unfavourable treatment and socio-economic or other barriers individuals belonging to marginalised groups experience. Therefore, the AI Act should ensure the full protection of individuals and prohibit exploitation of any sensitive characteristic that would result in unfavourable or discriminatory treatment of persons with given characteristics. Finally, the provision needs to consider harms beyond those of psychical or psychological, and include material harm.

Änderungsantrag 1176

Brando Benifei, Christel Schaldemose, Andreas Schieder, Alex Agius Saliba, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, René Repasi, Birgit Sippel, Maria Grapini, Adriana Maldonado López, Maria-Manuel Leitão-Marques, Marc Angel

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das **eine Schwäche oder** Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen **Behinderung** ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen **oder** psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das **die** Schutzbedürftigkeit **von Kindern oder Merkmale einer Person oder** einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen **Fähigkeiten, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Rasse, ihrer Herkunft und Religion oder ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Lage**

kennzeichnend sind, ausnutzt oder nach realistischer Erwartung ausnutzen kann, um das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen *materiellen oder immateriellen Schaden – unter anderem* physischen, psychischen *oder wirtschaftlichen* Schaden – zufügt oder zufügen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1177

Petar Vitanov, Birgit Sippel, Bettina Vollath, Tsvetelina Penkova, Juan Fernando López Aguilar

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters *oder* ihrer körperlichen oder geistigen **Behinderung** ausnutzt, **um** das Verhalten einer *dieser Gruppe angehörenden* Person in einer Weise wesentlich **zu beeinflussen**, die dieser Person oder einer **anderen Person** einen physischen *oder* psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters, ihrer körperlichen oder geistigen **Fähigkeiten, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Ausrichtung, ihrer ethnischen oder sozialen Herkunft, ihrer Rasse, ihrer Religion oder ihrer Weltanschauung oder ihrer sozialen oder wirtschaftlichen Lage** ausnutzt **oder bei dem davon auszugehen ist, dass es** das Verhalten einer Person in einer Weise wesentlich **beeinflusst**, die dieser Person oder **anderen Personen** einen **materiellen oder immateriellen Schaden, einschließlich eines** physischen, psychischen *oder wirtschaftlichen* **Schadens**, zufügt oder zufügen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1178 **Rob Rooken**

im Namen der ECR-Fraktion

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer **bestimmten** Gruppe von Personen aufgrund **ihres Alters** oder **ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung** ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer **Person oder einer** Gruppe von Personen aufgrund **eines beliebigen Merkmals** oder **einer Kombination davon** ausnutzt, **einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alter, Rasse, Geschlecht, Hautfarbe, Gesundheitszustand, sozialen und wirtschaftlichen Status, eine Behinderung oder politische oder sonstige Anschauung**, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person körperlichen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1179

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, H el ene Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag f ur eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schw ache oder Schutzbed urftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen **aufgrund ihres Alters** oder **ihrer k orperlichen oder geistigen** Behinderung ausnutzt, **um das Verhalten einer dieser Gruppe angeh orenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser**

Ge nderter Text

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schw ache oder Schutzbed urftigkeit einer **Person oder einer** bestimmten Gruppe von Personen, **wie das Alter** oder **die k orperliche** oder **geistige** Behinderung, ausnutzt;

Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Or. fr

Änderungsantrag 1180
Sophia in 't Veld, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer **bestimmten** Gruppe von Personen **aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung** ausnutzt, **um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;**

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das **absichtlich oder unabsichtlich** eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer **Person oder einer** Gruppe von Personen ausnutzt, **die auf einem sensiblen oder geschützten Merkmal beruht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Alter, Geschlecht und Geschlechtsidentität, Rasse oder ethnische Herkunft, Gesundheitszustand, sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsmerkmale, sozialen oder wirtschaftlichen Status, Arbeitnehmerstatus, Migrationsstatus oder Behinderung im Sinne von Artikel 21 der Charta der Grundrechte;**

Or. en

Änderungsantrag 1181
Svenja Hahn, Nicola Beer, Karen Melchior, Morten Løkkegaard, Sandro Gozi, Vlad-Marius Botoș, Samira Rafaela, Monica Semedo, Salima Yenbou, Abir Al-Sahlani, Moritz Körner, Ondřej Kovařík, Jan-Christoph Oetjen

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen, die

b) das Inverkehrbringen, die

Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer **bestimmten Gruppe von Personen** aufgrund ihres Alters oder ihrer **körperlichen oder geistigen** Behinderung ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer **Person, einschließlich solcher, die bezeichnend für Persönlichkeitsmerkmale oder die soziale - oder wirtschaftliche Lage der Person sind, ausnutzt**; einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters **oder** ihrer Behinderung ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1182

René Repasi, Marc Angel, Andreas Schieder, Paul Tang, Maria-Manuel Leitão-Marques

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen **oder** psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit **einer Person oder** einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen, psychischen, **materiellen oder wirtschaftlichen** Schaden zufügt oder zufügen kann;

Or. en

Begründung

Die Verwendung biometrischer Daten zur Kategorisierung und Emotionserkennung sollte

verboten werden. Die Zuweisung einer stigmatisierenden Kategorie zu einer Person, wie z. B. „Straftäter“, kann an sich schon schwerwiegende Auswirkungen auf das Privatleben einer Person haben und könnte zu Diskriminierung führen.

Änderungsantrag 1183

Krzysztof Hetman, Adam Jarubas, Andrzej Halicki, Jerzy Buzek, Janusz Lewandowski, Radosław Sikorski

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann, **der mit der gebotenen Sorgfalt vorhergesagt werden könnte**;

Or. en

Änderungsantrag 1184

Axel Voss, Deirdre Clune, Eva Maydell

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung ausnutzt, **um** das Verhalten

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung ausnutzt, **mit dem Ziel oder**

einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen *physischen oder psychischen* Schaden zufügt oder zufügen kann;

*der Wirkung, dass das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich beeinflusst wird, die dieser Person oder einer anderen Person **direkt** einen **bedeutsamen** Schaden zufügt oder zufügen kann;*

Or. en

Änderungsantrag 1185

Dragoş Tudorache, Olivier Chastel, Vlad Gheorghe, Nicolae Ştefănuţă, Ramona Strugariu, Dragoş Pîslaru, Sophia in 't Veld, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Irena Joveva, Malik Azmani, Karen Melchior, Alin Mituţa, Michal Šimečka

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen *aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung* ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt oder zufügen kann;

Or. en

Änderungsantrag 1186

Marion Walsmann

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 – Absatz 1– Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung

Geänderter Text

b) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung

eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt **oder zufügen kann**;

eines KI-Systems, das eine Schwäche oder Schutzbedürftigkeit einer bestimmten Gruppe von Personen aufgrund ihres Alters oder ihrer körperlichen oder geistigen Behinderung ausnutzt, um das Verhalten einer dieser Gruppe angehörenden Person in einer Weise wesentlich zu beeinflussen, die dieser Person oder einer anderen Person einen physischen oder psychischen Schaden zufügt;

Or. en

Änderungsantrag 1187

Pernando Barrena Arza, Kateřina Konečná, Cornelia Ernst, Elena Kountoura

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

c) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen durch Behörden oder **in deren Auftrag zur Bewertung oder Klassifizierung der Vertrauenswürdigkeit natürlicher Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bekannter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale, wobei die soziale Bewertung zu einem oder beiden der folgenden Ergebnisse führt:**

Geänderter Text

c) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen durch **oder im Auftrag von** Behörden oder **privaten Akteuren zum Zwecke der Bewertung des sozialen Verhaltens.**

Or. en

Änderungsantrag 1188

Jean-Lin Lacapelle, Virginie Joron, Markus Buchheit, Hélène Laporte, Jean-Paul Garraud

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

c) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen **durch Behörden oder in deren Auftrag** zur Bewertung oder Klassifizierung der Vertrauenswürdigkeit natürlicher Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bekannter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale, **wobei die soziale Bewertung zu einem oder beiden der folgenden Ergebnisse führt:**

Geänderter Text

c) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen zur Bewertung oder Klassifizierung der Vertrauenswürdigkeit natürlicher Personen auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bekannter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale;

Or. fr

Begründung

Es soll die Bewertung des sozialen Verhaltens mittels KI unter jedweden Umständen verboten werden und nicht nur von Behörden oder in Fällen, in denen sie eine Schlechterstellung verursacht.

Änderungsantrag 1189
Vincenzo Sofo

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 5 – Absatz 1 – Buchstabe c – Einleitung

Vorschlag der Kommission

c) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen durch Behörden oder in deren Auftrag zur Bewertung oder Klassifizierung der Vertrauenswürdigkeit natürlicher Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bekannter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale, wobei die soziale Bewertung zu einem oder beiden der folgenden Ergebnisse führt:

Geänderter Text

c) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen durch Behörden oder in deren Auftrag **sowie von Privatunternehmen, einschließlich Betreibern sozialer Medien und Cloud-Anbietern**, zur Bewertung oder Klassifizierung der Vertrauenswürdigkeit natürlicher Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bekannter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale, wobei die soziale Bewertung zu einem oder beiden der folgenden Ergebnisse führt:

